Einsweilige Antwort

auf die

vorläufige Beleuchtung

des

an Seine kurfürstliche Gnaden zu Mainz

in Betref der Embser Punkten

von

Seiner fürstlichen Gnaden zu Speier

erlassenen

Antwortschreibens.

1787.

§. 1.

Nichts ist heut zu Tage gemeiner, als daß ungenannte und das Licht scheuende Brochürschreiber sich die zügelloseſten Ausfälle auf hohe und niedere erlauben, das Publikum mit Lügen, Verdrehungen, Verläumdungen und Lästerungen zu täuschen suchen, und zufrieden mit jenem: *calumniare audacter, semper aliquid hæret*, in der Finsterniß, weche sie decket, der verdienten Ahndung lachen. Unter diese Klasse gehört jener, welcher jüngst eine so betitelte **vorläufige Beleuchtung des hochfürstlich speierischen Autwortschreibens an Seine kurfürstliche Gnaden zu Mainz in Betref der Embser Punkten**, dem Drucke übergeben hat. Daß seine vorzügliche Absicht sey, Seine fürstliche

Gnaden, weil sie nicht in allen Stücken gleiche Meinung mit den Embser Punkten hegen, mit falschen auch von noch so entfernten Zeiten her entlehnten Inzichten zu verkleinern, verräth er nur zu deutlich: und da Seine fürstliche Gnaden von so vielen, sehr verschiedenen, hohen, höchsten, ja allerhöchsten Orten her den ruhmvollesten Beifall über die in ihrem Antwortschreiben herrschenden Grundsätze erhalten haben; so verdiente die obenbenannte Charteque, gleich andern ihres gleichen, die auf eine Insektenart sich so vervielfältigen, vielmehr Verachtung, als nur die geringste Widerlegung. Unterdessen da durch einige Stellen derselben das Publikum irre geführet werden könnte; so will man ihr nur folgende Bemerkungen entgegen setzen.

§. 2.

Seiner fürstlichen Gnaden zu Speier wurden, wie andern Herren Bischöfen Deutschlandes auf ausdrückliche kaiserliche Weißung, die Embser Punkten mitgetheilet, um hierüber ihre Meinung zu äußern. Sie glaubten sich verbunden, es nach ihrer Ueberzeugung und ohne Rückhalt thun zu müssen, und erklärten anbei am Schlusse ihres Antwortschreibens an Seine kurfürstliche Gnaden zu Mainz ausdrücklich, daß sie andern ihre Meinung ebenfalls gern überliessen. Es ist auch, nach eingezogener zuverläßigen Nachricht grundfalsch, daß sie jemals gedacht haben, sich an die Spitze der deutschen Bischöfe zu stellen und

un-

unter diesen eine Confóderazion zu gunsten des römischen Hofs zu stiften. Es ist eine Verleumdung, daß sie *NB.* alle Ansprüche dieses Hofes jemals zu unterstützen gedacht hätten, das Gegentheil bewähren mehrere Schreiben an verschiedene Herren Bischöfe und Seine kurfürstlichen Gnaden zu Mainz selbst, worinn sie ausdrücklich ihre Gesinnungen dahin geäußert haben, daß sie die bischöflichen Gerechtsame, wenn ihnen ein wahrer Eingrif geschehen sollte, gegen jedermann, so viel in ihren Kräften wäre, vertheidigen würden. Daß der **berüchtigte Weißmann**, wie er hier genennet wird, ein von Seiner fürstlichen Gnaden bezahlter Schriftsteller sey, ist eine ganz unverschämte und derbe Lüge des Beleuchters; es ist so gar, wie ich sicher weiß, auch grundfalsch, daß er auf fürstlich speierische Veranlassung, Auftrag, oder auch nur Wissen seine Bemerkungen geschrieben habe, im Gegentheil hat man lange nicht seinen Namen gewußt, diesem ungeachtet soll dieser Weißmann ein bezahlter Wiederhall der fürstlich speierischen Grundsätzen seyn. Eine so kecke und verleumderische Unwahrheit, die sogar ohne Scheu und Scham dahin geschrieben wird, bezeichnet schon den Karakter des Beleuchters vollkommen. Den Einsichten Seiner kurfürstlichen Gnaden zu Mainz und der übrigen Herren Erzbischöfen läßt man übrigens alle Gerechtigkeit wiederfahren, und es ist sehr widersinnig, wenn der Beleuchter es für auffallend oder gar verkleinerlich für dieselbe ansehen will, daß

Seine fürstliche Gnaden in Betref verschiedener Embser Punkten anders denken. Sind nicht die verschiedene Religionspartheien eben so in Glaubenssachen, als auch in wichtigen die Reichsfriedensschlüsse und ihren wahren Sinn betrefenden Punkten verschiedentlich gesinnet? ist nicht das kurfürstliche Kollegium von dem fürstlichen in Rücksicht der beederseitigen Gerechtsame in vielen Vorwürfen den Meinungen nach getrennet? ist nicht dieses der tägliche Fall in andern wichtigen Gegenständen? wie lächerlich wäre es, hieraus etwas nachtheiliges für die Einsichten des einen oder des andern theils schließen zu wollen? wenn den Bischöfen im Falle eines vorliegenden einseitigen erzbischöflichen Ausspruchs nicht mehr erlaubt seyn soll, nach ihren Einsichten zu urtheilen; so hat der Fragensteller über die Frage: **Was ist der Erzbischof?** recht, wenn er zu verstehen giebt, man wolle der abgeschaften päbstlichen eine erzbischöfliche Untrüglichkeit unterschieben.

§. 3.

Der Beleuchter glaubt zwar, die speierische Einwürfe gegen die Embser Punkten wären durch die **vorläufigen Anmerkungen** zu den **weißmännischen Bemerkungen** rc. 1787. hinlänglich widerlegt. Allein es ist hier die Absicht nicht, sich mit diesen vorläufigen Anmerkungen abzugeben; der Verfasser derselben hat ebenfalls kein Bedenken genommen, die kurz gerügte grobe Unwahrheit in die Welt hinein zuschreiben, als wenn

der

der **Weißmann** auf speierische Veranlassung geschrieben hätte, und aus dieser irrigen Vermuthung hat er sich auch grobe Ausfälle gegen Seine fürstliche Gnaden erlaubt: das unpartheyische Publikum wird aus diesen allein schon urtheilen, wessen Geistes Kinder solche Schriftsteller sind. Wie will aber der Beleuchter Seine fürstliche Gnaden zu Speier zu einem und zwar gar nicht geeigneten Rathgeber Seiner kurfürstlichen Gnaden zu Mainz machen? Dieselbe haben nur den einzigen Wunsch geäussert, daß Seine kurfürstliche Gnaden ihr Vikariat in die gesetzmäßige Schranken zurückweisen möchten. Diese Schranken haben sie in ihrem Antwortschreiben bezeichnet, und wenn Dieselbe dem Verfasser der Beleuchtung zu einem solchen Verlangen nicht geeignet scheinen, so kann man ihn zuverläßig versichern, daß auch andere Bischöfe vorzüglich hierin Seiner fürstlichen Gnaden zu Speier ihren vollkommenen Beifall gegeben haben. Dieses wird nun dem Beleuchter, als welchem diese Stelle des speierischen Schreibens vorzüglich ein Dorn in den Augen ist, noch weniger behagen: unterdessen wird er doch diese Bischöfe für geeignet zu einem solchen Verlangen ansehen; in der Hauptsache wird hievon unten noch ein mehreres vorkommen.

§e 4.

Der Beleuchter erscheint, von allen Seiten, ohne einige Schmincke in der wahren Gestalt eines offenbahren Pasquillanten, seine Verleimdungs-

absichten sind überall kenntbar, und es gilt gleich, ob er zu **Martinea**, zu **Jssus**, zu **Elis**, oder zu **Epidamnuß** zu Hauße sey.

Der verunstaltete Patriot wird nicht schamroth, selbst einzugestehen, daß seine Gegensätze auf die fürstlich-speierischen Bemerkungen nicht vollständig seyen; dieses ist die einzige Wahrheit, welche ich ihm eingestehen muß, allein es war ihm auch nicht um Wahrheiten, sondern nur lediglich um eine schändliche Pasquill gegen einen Reichsfürsten zu thun.

Den Stof hiezu konnte er nun freilich in dem speierischen Antwortschreiben auf die Embser Punkten nicht finden, er muste also andere — zu den Embser Punkten gar nicht geeignete — Mittel wählen. Diese bestehen darin, daß er

a.) einige von dem k. Reichskammergerichte noch nicht vollkommen entschiedene Streitsachen anführt, und diesen

b.) den von einem hochwürdigen Domkapitel zu Speier gegen Seine fürstliche Gnaden, als damaligen Domdechant im Jahre 1760. veranlaßten Rechtsstreit beisetzt.

Ich glaube im Stande zu seyn, beide Gegenstände ganz aufklären, und den Verleumder in seiner scheuslichen Gestalt darstellen zu können. Um aber auch diesen doppelten Zweck zu erreichen, habe ich weiter nichts nöthig, als nur einige kur-

ze und der Wahrheit gemäße Bemerkungen zu machen. Ich kann daher

§. 5.

ad a.) in Betref der angezogenen Heißler- und Schanzenbachischen Urtheilen vom 16. Junius 1787. mit Gewißheit sagen, daß gegen dieselbe das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bereits im Monate Julius nämlichen Jahrs sey eingelegt worden. Mir ist auch nicht verborgen geblieben, daß es in den vorwürfigen Sachen auf die Aufrechthaltung uralter Landesverordnungen, denen sich die muthwilligen Kläger mit unglaublicher Hartnäckigkeit entgegensetzten, ganz allein ankam, und daß durch die vorgefundenen neuen Urkunden die landesherrlichen Verfügungen standhaft gerechtfertiget seyen, welche eigentlich die Vollziehung der Landesgesetze nicht aber eine Rechtsfrage, oder die daraus zu entscheidende bürgerliche Freiheit unterstellten, **mithin keineswegs** den — durch einen Rabulisten zur Widersetzlichkeit verhezten — beiden Klägern, einen unwiederbringlichen Nachtheil zufügten.

Zuverläßig ist auch, daß allschon der eine Restitutionslibell zu Wezlar sich befinde, dessen innerer Gehalt von neuen Gründen, und die dabey ins klare gestellte factische Unwahrheiten die Aufhebung der Urtheil vom 16. Junius 1787. ganz zuverläßig versprechen.

Sollte denn dem Beleuchter das schon lang eingelegte Rechtsmittel ein Geheimniß verblieben seyn? es ist nicht zu glauben, und ein redlicher Mann hätte wenigstens die Entscheidung in der Restitutionsinstanz abgewartet; allein hiermit war es dem Verleumder nicht gedient. Man denke sich die wegen eines Gebettbuchs, entstandene Widersetzlichkeit mehrerer rheingauer Unterthanen, und wer wird ihre Zurechtweisung in die Unterthanenpflicht eines Sultanismus beschuldigen wollen? gleiche Beschaffenheit hatte es mit gedachten beiden Burger, die sich den uralten Landesgesetzen, und den zu ihrem Vollzug erlassenen landesherrlichen Weisungen, wider ihre auf den vorgewesenen Zweck abgelegten Pflichten, auf das halsstarrigste widersetzten. Uebrigens wenn kammergerichtliche Erkenntnisse genug sind, das darin enthaltene als ungezweifelt aufzustellen, so erinnere sich der Beleuchter, welchem sonsten das Vicariat zu Mainz am Herzen liegt, was die kammergerichts Urtheile vom 18. Mai und 20. Juni 1781. so unterm Buchstaben A. und B.*) beiliegen, von demselben in den dahin geeigneten Stellen besagen.

§. 6.

ad b.) Wird jeder unbefangene und redlich denkende Leser über die Vermessenheit erstaunen, mit welcher sich der Verfasser der vorläufigen Beleuchtung gegen sein besseres Wissen und Gewissen erfrechet hat, Seiner fürstlichen Gnaden

*) Siehe Beilage A. B.

en zu Speier die schändlichsten Vergehungen anudichten.

Derselbe kann seine Materialien hierzu aus keien andern Quellen, als 1.) entweder aus den beim ochwürdigen Domkapitel zu Speier, oder 2.) ei dem Metropolitangericht zu Mainz (zu Bruchal mag es doch wohl nicht geschehen seyn), vorandenen Aktenstücken, oder aber 3.) aus den im Publico erschienenen Druckschriften geholet haben. Er habe nun aus einer dieser ihm anständigen Quellen (eine andere gab es nicht) geschöpfet, wo er immer wollte; so wäre es doch Schriftstelers Pflicht gewesen, eine der vor Augen gelegenen wichtigsten Handlungen nicht zu verschweigen. Allein hierdurch hätte er seinen Lieblingszweck nicht erreichen, folglich die unerfindliche Schandthaten in die Welt nicht aussprengen, vielweniger aber solche einem Reichsfürsten aufbürden können.

Um aber sein böses und gefühlloßes Herz in seiner abendtheuerlichen Gestalt hinzustellen, werde ich aus den im offenen Druck liegenden Schriften die wahre Beschaffenheit in der Kürze vorlegen und dem lügenhaften Beleuchter seine sträfliche Masque vom Gesichte reißen, zum vorhinaus kann ich ihn versichern, daß das hochwürdige Domkapitel zu Speier ihn als einen der schändlichsten Pasquillanten ebenfalls verabscheuen werde.

§. 7.

§. 7.

Der kurmainzische Hofgerichtsrath und öffentliche Lehrer der Rechte **Philipp Waldmann** hat in seinen im Jahre 1784. im Druck erlassenen **Biographischen Nachrichten von den Rechtslehrern auf der hohen Schule zu Mainz im 18ten Jahrhunderte** Seite 45. und folgl. alle wegen erwähntem Rechtsstreit erschienene Deductionen angezeigt und Seite 47. bemerkt, daß von der, ab Seiten des Herrn Domdechants unter dem Titel: *Fama contra detractiones publicas defensa*, zu Kölln 1766. in Folio im Druck erschienenen Deduction nur wenige Exemplarien *) herausgekommen seyen, weil immittels den 13ten Jänner 1767. die Sache verglichen worden, und der Vergleich selbst in des v. **Cramers** Nebenstunden 68ten Theile 5. Stuck gelesen werden könne.

Zur Beschämung des Beleuchters wird dieser aus des v. Cramers Nebenstunden in lateinischer und zugleich nach einer getreuen Uebersetzung gegen über in deutscher Sprache unterm Buchstaben C.**) beigelegt, damit jeder Leser selbst urtheilen könne, wie gefährdevoll und schändlich der Beleuchter zu Werke gegangen sey, indem er nur die damaligen domkapitlische Beschuldigungen gegen seinen Herrn Domdechant ausgeschrieben, nicht aber des Herrn Domdechants gegründete Widerlegungen angezogen, am wenigsten aber des Vergleichs selbst

*) Dem Vernehmen nach hat der damalige Herr Domdechant auf höheres Ansuchen diesen Druck bei dem Publikum nicht allgemein bekannt machen wollen.

**) Siehe Beilage C.

selbst gedacht habe, in welchem das hochwürdige Domkapitel zu Speier in dem fünften Artikel eingestehet, daß es zu den Vorwürfen verleitet worden, und solche gegen seinen Herrn Domdechanten auf der bösen Seite ausgelegt, nach besser eingesehenen Umständen aber befunden, daß die Sache sich ganz anderst verhalten habe, mithin dasselbe von den Vorwürfen abgehe, und seinen Herrn Domdechant für einen rechtschaffenen, aufrichtigen und zum Besten der Kirche beflissenen Mann erkenne und contestire, daß es all jenes, vor dem angefangenen Streit in seinen Herrn Domdechant gesetzte Vertrauen, nunmehr aus reiner Zuneigung und aller Wärme wieder erneure, nicht zweiflend, der Herr Domdechant werde für die Zukunft seine zum Besten der Kirche abzielende Sorgfalt und lobwürdigen Eifer ferner bethätigen.

Hier liegen die dürre Worte des Vergleichs, hier gestehet das hochwürdige Domkapitel ein, (*Quod inductum fuerit*) daß es hintergangen worden sey, und also von den gemachten Anschuldigungen nicht allein abgehe, sondern auch seinen Herrn Domdechant für einen rechtschaffenen, aufrichtigen, und für das Beste der Kirche besorgten Mann erkenne. Hier muß jeder Ausdruck genau abgewogen, und jede Thatsache ganz geprüft, und beherziget werden. Ich frage also: wie hätte das hochwürdige Domkapitel in dem Vergleiche sagen

kön=

Vergleich drucken können, wenn es nicht immerhin voller Ueberzeugung gewesen wäre, daß alle Anschuldigungen grundfalsch seyen, und daß es also kraft seines theuren Eides, welchen jeder Kapitular auf sich hat, den würdigsten zu seinem Bischof und Fürsten in der Person des Herrn Domdechants wähle *)? diese Fragen sind dem Beleuchter unauflösbar, und jedem Ehr und Wahrheit liebenden Weltbürger der vollgültigste Beweis, daß der damalige Herr Domdechant, und nunmehrige Herr Fürstbischof in allen Punkten ganz unschuldig gewesen, der Beleuchter aber mit seinen Konsorten der größte Schurk, und schändlichste Pasquillant sey. Gegen solche Unmenschen, und Unchristen gibt es wahrhaft keine Ausdrücke, die stark genug sind, und dennoch werde ich in der Folge ihn oder dieselbe nur **den Beleuchter** nennen, damit ich nicht durch meine ganz unberuffene Vertheidigung der guten Sache die Erhabenheit verletze, welche dem Herrn Fürstbischofen von Speier eigen ist, und damit ich auch nicht das gefühlvolle Publikum beleidige, welches der Beleuchter durch pöbelhafte Ausdrücke, gallsüchtige Anzapfungen, und niederträchtige — schändliche — reichsgesetzwidrige Lästerungen gegen den Herrn Fürsten in seiner bei den schwärzesten Nächten fabrizirter Charteque verachtet hat.

---

*) Vielleicht werden sich noch einige Herren Kapitularen erinnern, daß sie ihre Stimmen zu dieser Wahl auch in der Absicht gegeben haben, um ihr Gewissen zu beruhigen, und ihrem Herrn Domdechant seine Ehre wieder zu ersetzen.

§. 9.

Der Herr Domdechant ist also seit dem Jahre 1760. durch seinen mit dem hochwürdigen Domkapitel zu Speier geführten Prozeß, und durch die bei dieser Gelegenheit erfolgte gänzliche Konkordaten Aufklärung in ganz Deutschland auf der rühmlichsten Seite bekannt geworden.

Dessen zwo Druckschriften von 1762. und 1766., wovon die erste mit 144. — und die letzte mit 226. Beilagen, welche gröstentheils domkapitlische Protokolarextracten enthalten, beurkundet ist, beweißen nur zu deutlich, daß er als Domdechant zu Speier gar nicht **eigennützig** gehandelt habe.

Selbst der **III.** Artikel des Vergleichs entfernet allen Schein des geringsten Eigennutzes; denn hier wird ausdrücklich bedungen, daß er **in alle gerechtsame Nutzbarkeiten und Vorzüge die ihm vor dem Anfange des Rechtsstreits zukommen, vollkommen eingesetzt seyn, und dieselbe seiner Person verbleiben sollen.**

Hierunter waren vorzüglich begriffen

a.) Die Kollazion der erledigten Vikarien unter eigener Unterschrift, und beigesetztem Privatsiegel, wie solche dann auch Seine kurfürstliche Gnaden zu Trier Franz Georg höchstseeliger Gedächtnis als unmittelbarer Vorfahrer in dem Domdeckanat jederzeit ohne einigen Widerspruch vergeben haben.

b.) Der Genuß der auf Stadtspeierer Gemarkung gelegenen Gütern.

c. Die Beziehung der Dannstadter Korngülte.

Alle diese Vorzüge, Rechten und Nutzbarkeiten gründeten sich zum Theil auf eine unfürdenkliche Observanz, und zum Theil wurden sie durch Kapitularschlüße dem Domdeckanat einverleibt, ja selbst der jetzige Herr Domdechant genießet solche noch bis diese Stunde.

Vielleicht soll der angebliche **Eigennutz** dadurch erprobet werden, weil der Herr Fürstbischof als Domdechant in einen neuen Kapitelsschluß gutherzig eingewilliget, und sich also langen Jahren hindurch der doppelten Oblegien Porzion grosmüthig begeben hat.

Eben so wenig kann dem nunmehrigen Herrn Fürstbischofen diese schändliche Klette eines **Eigennutzes** angeworfen werden, denn derselbe hat bei dem Antritt seiner fürstlichen Regierung nicht einmal a.) das sonst gewöhnliche Huldigungspräßent, welches über 10/m Fl. betragen hätte, von der Landschaft angenommen, wohl aber b.) dem Waißenhaus aus seinem Privato 4000 Fl. geschenkt, überdies c.) seiner Hofkammer zu einigem Ersatze der Spoliengelder abermals aus seinem Privato 12000 Fl. zugewendet, und dennoch d.) seinen Antheil Spoliengelder mit 3333 Fl. 20 Kr. aus der vorigen Quelle zurückgegeben *) noch nicht genug,

*) Die vorhandene — zu den einsweiligen fürstlichen Anmerkungeu — über das von dem hochwür-

genug, sondern derselbe hat ferner e) schon vor mehreren Jahren aus seinen eigenthümlichen Mitteln zum Besten der Armen blos aus Gefühl für die Rechte der Menschheit sehr beträchtliche milde Stiftungen angeordnet, und hiezu mehr als einmal 100/m Fl. verwendet, ja sogar f.) nach Zeugnis öffentlicher Druckschriften die milde Stiftungen folglich abermals die Armen zu seinen alleinigen Erben bereits eingesetzt. *)

Ueberhaupt muß ich freimüthig bekennen, daß sich an dem Herrn Fürstbischofen nirgendwo Eigennutz erblicken läßt, und wenn es dem Beleuchter darum zu thun ist, um zu sehen, ob vielleicht der Herr Fürstbischof mit seinem Domkapitel eigennützig zu handlen gewöhnt sey, so kann er nur die in der vorigen Note angeführte fürstlich

würdigen Domkapitel zu Speier bei der hohen Reichsversamlung Anno 1786. eingereichte Memoriale — unter den Buchstaben T. U. X. Y. abgedruckte Sedisvakanzprotokollen beweißen demungeachtet ganz unläugbar, daß Seine fürstliche Gnaden zu Speier als damaliger Domdechant zu dem übermäßigen Spolienansatze gar nicht mitgewürket haben.

---

*) Keiner der fürstlichen Herren Anverwandten kann sich eines Kreutzers Werth rühmen, der ihm aus den fürstlichen Kammergefällen jemals zugeflossen wäre, wahrhaft ein seltenes Beispiel, dessen sich vielleicht der stiftsmäßige Adel in Deutschland kaum ohne Schauder erinnern wird!

lich speierische Anmerkungen Seite 8 und 9 nachleßen, dort wird er auch finden, welche ganz besondere Gnaden der Herr Fürstbischof seinem Domkapitel habe zufließen lassen.

Um dem Beleuchter seine Denkkraft nicht lange mehr anzuspannen, woher doch der Fond könnte genommen werden, und um ihm zugleich den aufgestiegenen Zweifel, ob etwa an der Hofhaltung oder gar noch an der fürstlichen Dienerschaft abgezwackt würde, muß ich ihm still ins Ohr flistern, daß durchaus eine gesunde Oekonomie, und eine ganz unmerkliche Sparsamkeit herrsche, vorzüglich zu Komödien, Feuerwerk und dergleichen unnüzen, üppigen, und die Sinnlichkeit reizenden Anstalten kein dünner Heller verwendet werde, übrigens aber eine ausserordentliche Gastfreiheit von jeher zur Mode geworden, und alles mögliche zur Ehre des Hofs, und zum Glanz der fürstlichen Hofhaltung aufgeboten werde, wohin ich den ansehnlichen Gehalt der Hofcavaliers und jene der ganzen sehr zahlreichen Dienerschaft über 30/m Fl. vermehrte jährliche Besoldungen, die beim Ende jeden Monats richtig ausbezahlt werden, miteinrechne.

Uebrigens darf es auch dem Beleuchter nicht bange seyn, daß sich allenfalls nach dem Absterben des Herrn Fürstbischofs ein Deficit in der Kasse ergeben möchte, im Gegentheil kann ich ihn mit Zuverlßigkeit versichern, daß der künftige Herr Nachfolger das Hochstifft in bestem Flor,

und das Kammerzahlamt in den gesegnesten Umständen finden werde. Hier wird jenes vom Beleuchter zur Unzeit angebrachte **schmunzeln** vielleicht besser anpassen !!!

§. 10.

Ich breche ganz bedächtlich ab, und es ist auch meine Sache nicht, einen Lobredner des Herrn Fürstbischoffen zu machen. Genug, ich habe das ganze Factum getreu vorgelegt, und den Vergleich, so viel es nöthig war, auszugsweiße eingeruckt, endlich die Wahl und die Pflichten der Wählenden beigesetzt; dieses ist allein vermögend genug, alle Aufbürdungen, welche schon in den belobten Druckschriften körnicht widerlegt sind, zu Boden zu schlagen, und allenfalls schwachen oder leichtgläubigen Köpfen, welche sich durch die ruchlose Pasquill des Beleuchters haben täuschen lassen, die Augen wieder zu öfnen; das erleuchte Publikum weiß dem Beleuchter ohnehin keinen Dank, sondern wird ihn zu ewigen Tagen mit Verachtung strafen, und der Herr Fürstbischof wird seinen ganz genau durchdachten Grundsätzen unerschütterlich getreu bleiben.

§. 11.

Bevor ich zur weitern Widerlegung schreite, will ich nur noch dem Beleuchter seine schwarze That zu Gemüthe führen, und ihn auf die Reichsgesetze nemlich auf den Artikel C. C. C. 110. R. J. de 1530. §. und nachdem de 1541.

§. ferner haben wir befunden Ord. Pol. de anno 1548. Tit. 34. §. 2. verweißen, hierin werden nicht allein die Pasquillanten selbst, sondern auch ihre niederträchtige Helfers Helfer, und wenn auch gleich die Vorwürfe wahr wären, gebrandmarkt. Ja es stimmen alle peinliche Rechtslehrer überin, daß die Strafe gegen solche Pasquillanten noch geschärfet werden müsse, wenn sich solche schlechte Leute mit ihren Schandschriften an Personen von Stande wagen, um so mehr also, wo das Ansehen eines Reichsfürsten bei seinen höchst und hohen Mitständen verminderet, und bei den Unterthanen Meůterei angezettelt werden will. Wenn aber auch solche Schandthaten durch keine Strafgesetze verpönt wären, so würde dennoch jeder gesittete und wohldenkende Mann einen solchen Verläumder auf ewig hassen, der sich immerhin wie eine Nachteule im Verborgenen aufhalten muß, damit er nur nicht vor der ehrbaren Welt kenntbar, und durch die wohlverdiente Strafruthe des kaiserlichen Hoffiskals gezüchtiget werde. Um dieses aber mag es Sr. fürstlichen Gnaden nicht zu thun seyn, und ich habe gegründete Ursachen zu vermuthen, daß höchstsie die unter der schmähsüchtigen Beleuchtung etwa verborgene Absichten und die in mehreren Fällen bereits vorhin veranlaßte Verhetzungen, auch ausgebreitete Pasquillen, wodurch man wahrscheinlicher Weiße Verdruß, oder eine Gemüthskrankheit, und also ein früheres Ableben bewirken wollte, verlachen, grosmüthig verachten, und

mit

mit dem großen Kurfürsten zu Trier Franz Georg Graf von Schönborn sagen: einem solchen Verleumder kann man seine Freude gönnen, da er doch von dem ehrbaren Publikum das Zeichen eines gebrandmarkten Bößewichts öffentlich an der Stirn tragen, und zu seiner Schande auch nach seinem Todte der Nachwelt den unauslöschlichen Beweis seines bößen Herzens liefern muß.

§. 12.

Der Beleuchter macht nun hierauf folgende in die Kürze gezogene Anmerkungen: a.) Seine fürstliche Gnaden führten nun gegen die Römer, denen sie ehedem so wichtige Vorwürfe gemacht hätten, eine ganz andere Sprache. b.) Das Mainzer Vikariat, welchem man damals so vieles zu verdanken gehabt hätte, sey mit vielem Lobe erhoben worden, nunmehr wolle man solches in die gehörigen Schranken zurückgewiesen haben. c.) Dorten habe man vorgegeben: Vorstellungen würden zu Rom nicht helfen, man müsse vielmehr den Pabst zu dem machen, was er nach der göttlichen Anordnung seyn sollte: jetzt wolle man, da man doch verbunden sei, die bischöflichen Gerechtsame zu handhaben, dem deutschen Episkopat noch stärkere Fesseln schmieden helfen, sich an die Spitze einer Konföderation stellen, den Pabst noch größer, die Bischöfe noch kleiner machen. d.) Dieses zeige offenbar, daß man nur nach Privatnutzen handle, und anjetzo ausser andern Absich-

ten sich vielleicht zum Erzbischofe über die neue Pfälzerbischöfe hinauf schwingen wolle, oder irgend eine öffentliche oder heimliche Belohnung von dem römischen Hofe zur Absicht habe.

§. 13.

Wie schief diese Bemerkungen des Beleuchters seyn, muß einem jeden unpartheyischen einleuchten und zwar ad a.) Seine fürstliche Gnaden misbilligen wie ich weiß, so wie damals also auch jetzt, und werden es immer misbilligen, wenn die römische Kurie, welches freilich schon geschehen zu seyn, niemand läugnen wird, gegen die Rechte der deutschen Kirche Eingriffe wagen will. Dieses haben Dieselbe seit ihrer Regierung dem römischen Hofe selbst auch wiederholter ohne Rückhalt zu bedeuten kein Bedenken getragen. Als noch jüngst Seine hochfürstliche Gnaden zu Fuld Ihnen einen Fall von einer Berufuug nach Rom, welche lediglich eine Disciplinarkorrektion und Pastoralverfügung betroffen hat, zur Nachricht kommen ließen, haben Sie nicht nur diesen Schritt misbilliget, sondern auch um ihrer Seits die zweckmäßigen Mittel mitvorzukehren, sogleich das dienliche verfüget, aber auch anbei nicht unberührt belassen, daß sie in einem solchen Falle keine Appellation weder nach Mainz, weder nach Rom gestatten würden. Daß Sie in andern Fällen, die aus dem Natur — und allgemeinen Staatsrecht selbst herfließende Rechtsgründe auch für den apostolischen Stuhl wollen geltend haben,

macht

macht Ihrer Denkungsart bei jedem unbefangenen allerdings Ehre, und muß, in so lang man nicht das Recht des Stärkeren einzig gelten lassen will, unerschüttert bleiben. Man denke nur: hodie mihi, cras tibi, und begünstige nicht selbst Grundsätze, die über kurz oder lang die Urheber treffen möchten. Ad b.) Wenn es dem Beleuchter so gar seltsam vorkommen will, daß das Mainzer Vikariat von Seiner fürstlichen Gnaden als Domdechant mit dem gebührenden Lobe sey belegt worden, anjetzo aber gegen dessen Schritte in andern Fällen, welche sie mit ihren ja überhaupt aller Bischöfe Gerechtsamen nicht vereinbarlich zu seyn dafür hielten, die lauteste Beschwerde geführt werden, so denke er nur an die Sprache, welche man zu Mainz in der §. 5. angezogenen Schwarzacher Sache über das kaiserliche Kammergericht, welches doch auch schon in manchen Fällen für Mainz günstig gesprochen, und also dorten ohne Zweifel ist belobet worden, geführet hat. Hier löse er nun sich selbst seine Einwendung auf, ob der Geist der gesetzmäßigen Gerechtigkeit auf einmal von diesem höchsten Reichsgerichte gewichen sey oder nicht. Ad c.) Die von Mainz gemachte bündigen Vorstellungen haben aber doch selbst nach dem Behaupten des Beleuchters die Wirkung gehabt, daß, nachdem auch der kaiserliche Hof und die römischen Kurialisten dem Vorgeben nach von den eigenen Bischöfen gewonnen waren, die Sache nach Mainz ist zurückgewiesen worden: wie mag man nun überhaupt sagen, daß

geeignete Vorstellungen zu Rom nichts wirkten? man muß jene Zeiten, wo die übertriebenen römischen Grundsätze nicht nur zu Rom schier für untrüglich gehalten, sondern auch beinahe allgemein angenommen waren, wo wenigstens so vieles noch nicht in sein gehöriges Licht gesetzt war, von den unsrigen sorgfältig unterscheiden. Wie vieles hat sich nicht hierin seit einem Zeitraume von 20. bis 30 Jahren geändert? und wie viel mehr läßt sich also gegenwärtig eine gedeiliche Wirkung von triftigen Vorstellungen hoffen, wenn sie nur nicht überspannt werden, und auch nicht so geartet sind, daß selbst weltliche Landesherren dagegen Widersprüche einlegen, zu welchen man sie gereitzet hat. Daß man den Pabst zu jenem machen solle, was er kraft der göttlichen Einsetzung seyn solle, schließet jenes nicht aus, daß man ihm auch lassen solle und müsse, was er durch sonstige rechtmäßige Titel, welche aus dem Natur — Völker — und allgemeinen Staatsrecht ihren Ursprung haben, an sich gebracht hat. Falsch und eine offenbare Verdrehung ist es, behaupten zu wollen, daß durch die speierische Antwort nur noch stärkere Fesseln für das deutsche Episkopat geschmiedet und die Bischöfe noch kleiner gemacht werden: augenfällig würde der römische Hof manches verlieren, wenn auch nur der Innhalt dieser Antwort durchgesetzt werden sollte: die Bischöfe hingegen eben so offenbar vieles gewinnen, wenn das mainzische Vikariat (von andern, da man von ihnen keine Kenntniß hat, will man nichts sagen)

in seine gehörigen und in dem speierischen Schreiben ausgezeichneten Schranken zurückgewiesen würde. Der Beleuchter wird hier wohl wieder sehr unzufrieden seyn — Allein vernünftige und tiefer denkende Männer (dem Beleuchter ist es allemal über seinen Horizont) die nicht wie Cicerones pro domo sprechen, werden diese Wahrheiten nicht verkennen. Daß man fürstlich-speierischer Seits die bischöflichen unstrittigen Gerechtsame gegen jedermann jederzeit zu verfechten gesonnen sey, hat man bereits erinnert: das nämliche haben zu seiner Zeit Seine fürstliche Gnaden in Ansehung der Domdeckanatsrechten gethan, folglich bleibt sich Bischof und Domdechant in seinen Grundsätzen immerhin getreu. Ad d.) Die neuen Bisthümer in der Pfalz, so wie das Erzbisthum sind ein Hirngespinnst des Beleuchters. Ein jeder, der der Reichsverfassung nur in etwas kundig ist, muß einsehen, was ein solches Projekt für Schwierigkeiten habe, und Seine fürstlichen Gnaden zu Speier sind weit entfernt, auch nur zu etwas, was dieser Grundverfassung zuwider seyn könnte, die Hände zu bieten. Andere entweder öffentliche, oder heimliche Vortheile gehören eben auch zu solchen Träumereien. Sehr frech aber ist es, was der Beleuchter von dem jederzeit gesuchten Privatnutzen Seiner fürstlichen Gnaden in seiner Charteque zu wiederholen sich getrauet hat. Man kann öffentlich und ungescheuet vor den Augen Deutschlands sagen, daß es wohl wenige Beispiele von Bischöfen geben werde, oder

gegeben habe, die so wenig ihren Privatnutzen gesucht haben. Greift man es nicht mit Händen, daß der Nepotismus auch in Deutschland gemeiniglich der Abgott sey, dem man opfert? so verschiedenen Stiftungen zu dem Besten der Wittwen, Waisen, Armen, Alterlebten, Kranken, Schulen und armen Schullehrern, welche Ihre fürstliche Gnaden zu Speier meistens aus ihrem Privato errichtet, und welchen sie noch ihre ganze Nachlassenschaft nach ihrem Tode gesagtermasen bestimmet haben, sind redende Beispiele, daß sie keineswegs ihren Privatnutzen suchen. Der Beleuchter muß vielmehr von sultanischen Grundsätzen (seinen eigenen Floskel zu gebrauchen) beherrschet werden, wenn er glaubt, nur ein heimlicher Vortheil könne ein wirksamer Beweggrund seyn, daß man, wenn sich günstige Zeitumstände darbieten, dennoch sich nicht entschließen könne, einen andern aus seinem Besitzstande faktisch herauszusetzen: ein redlich denkender thut so etwas nicht, weil er von dem dabei unterlaufenden Unrechte bei sich überzeugt ist. Ohne diese Rücksicht auf die Umstände der Zeit, und die in Handen habende Gewalt nutzen wollen, ist mit Erlaubniß des Beleuchters aufgelegter **Sultanismus**.

§. 14.

Dem Beleuchter und überhaupt allen dessen Konsorten gefällt es gar nicht, daß man speierischer Seits den Weg der Vorstellungen hat wollen eingeschlagen wissen: vielfältige so wohl ältere

tere als neuere Beispiele sollen erweisen, daß er ganz unnütz und ohne alle Wirkung seyn werde. Zum voraus muß man hier wiederholen, was bereits vorhin bemerkt worden, daß man von jenen Zeiten, wo übertriebene Grundsätze beinahe durchgängig herrschten, wo man in dieser Rücksicht anderer Seits noch ziemlich im dunklen war, wo andere für den römischen Hof ungleich günstigere Verhältnisse in der Mitte lagen, auf die unsrigen, wo sich in allem diesem so vieles geändert hat, keine bindige Anwendung machen könne. Das neueste Beispiel von der Nuntiatur zu München kann auch hier nicht in Anschlag gebracht werden, indem das dringende Verlangen eines der mächtigsten Reichsstände und die von daher zu hoffende Unterstüzug den Vorstellungen der Herren Erz- und Bischöfen entgegen war. Was aber dieser Hof nun in dieser Sache, wenn dabei die bischöflichen Gerechtsame unverlezt blieben, für Gründe vor sich hatte, wird unten berührt werden. Wenn nun die zu machende Vorstellungen billig, gerecht und nicht überspannt, wenn sie einmüthig sind, welches allerdings sehnlich zu wünschen wäre, wenn sie von weltlichen Landesherren keinen Widerspruch zu befahren, sondern vielmehr Unterstüzung zu gewärtigen haben; so ist allerdings zu hoffen, daß sie die gewünschte Wirkung hervorbringen werden. Unterdessen hat das speierische Antwortschreiben ganz bedächtlich gesagt, daß dieser Weg auch wegen der dem Kirchenhaupt immer schuldigen Rücksicht erst vorzüglich zu wählen

len sey: Hiermit hat man sich vorbehalten wollen, daß in dem Falle, wo die so gearteten Vorstellungen nichts fruchten sollten, alle jene Wege noch einzugehen wären, welche alsdann die zweckmäßigste und schicklichste, aber auch mit der Gerechtigkeit die vereinbarlichste seyn möchten. Dem Beleuchter bleibt übrigens immer jenes entgegen stehen, daß das ganze kurfürstliche Kollegium in der kaiserlichen Wahlkapitulation Artikel 14. §. 5. noch nicht für räthlich gefunden habe, gegen den römischen Hof faktisch zu Werke zu gehen, wie soll also schon gegenwärtig dieser Weg auf das Ansinnen des Embser Kongresses ohne weiteres eingeschlagen werden?

§. 15.

Dem Beleuchter und allen seinen Spiesgesellen scheint es wunderlich zu seyn, daß sich ein Bischof in Ansehung seiner aus dem göttlichen Rechte herfließenden Gerechtsamen von dem gegentheiligen Besitzstande solle abschrecken lassen. Allein es ist noch mehr zu bewundern, daß alle diese so tief denkende Herren zwischen dem Recht selbst und dessen Ausübung keinen Unterschied zu machen wissen. Daß letztere beschränket werden könne, und daß so etwas dem Willen des göttlichen Stifters der christlichen Religion nicht zuwider sey, ist nicht dem geringsten Zweifel unterworfen wenn man nicht sagen will, daß hierin die allgemeine Kirche, da sie wirklich diese Ausübung in allgemeinen Konzilien hie und da beschränket

hat,

hat, gefehlet habe. Einem jeden des allgemeinen Staatsrechtskundigen ist es bekannt, daß es Rechte gebe, welche der Majestät wesentlich und von derselben unzertrennbar sind, jedoch aber die Ausübung dieser Rechte durch die besondere Verfassung einzelner Staaten Einschränkungen leide. Die Bischöfe waren in den ersten Zeiten selbst in Rücksicht der nur aus einer menschlichen Einrichtung entstandenen Metropolitanen, und diese in Rücksicht ihrer Primaten und Patriarchen vielmehr als jetzt beschränket, und doch wird der Beleuchter gewislich nicht behaupten wollen, daß dieses der göttlichen Einsetzung zuwider gewesen sey. Konnten sie damals zu der ganz unbeschränkten Macht ihre Diözesen zu regieren gegen ihre Metropolitanen und andere nach den Grundsätzen des Beleuchters willkührlich und zwar faktisch zurückgreifen? wenn so etwas durch ausdrückliche Kirchensatzungen, und durch eine den Zeiten, Umständen, verschiedenen Bedürfnissen, Verhältnissen angemessene von der Kirche oder den betreffenden Theilen genehmigte Einrichtung geschehen konnte, so kann es durch einen stillschweigenden Uebertrag an andere und durch die mit allen ihren Erfordernissen versehene Observanz, durch andere in dem Natur- allgemeinen Staats- Völker und Positivenrecht gutgeheissene Erwerburgsstitel geschehen. Alles kömmt nun darauf an, ob so etwas in der Mitte liege, oder nicht: unrechtmäßigen und mit diesen Eigenschaften nicht versehenen Anmaßungen, dergleichen jene sind, welche der Beleuchter anführet, Usur-

patio-

pationen, welche mit der Reichsverfassung, den vorliegenden Reichsgesetzen, öffentlichen Verträgen kontrastiren, wird niemand auch von weitem das Wort reden wollen. Bischöfe welche durch die Reichsgerichte nicht gesichert sind, haben bereits die Wirkung solcher faktischen Grundsätze erfahren, und wer sind sie anjetzo? es möchten aber auch Zeiten kommen, wo dieser von dem Beleuchter angerufene Schutz nicht mehr hinreichend genug seyn könnte, ja wie viele Beeinträchtigungen haben dessen ungeachtet auch bei der noch bestehenden jetzigen Verfaßung die Ordinariaten erfahren müssen? veranlasset man nicht, oder vertheidigt man nicht alle diese Anmaßungen durch Grundsätze, die man gegen andere aufstellt?

§. 16.

Daß der Herr Fürstbischof zu Speier die Embser Punkten bedächtlich geprüfet habe, zeiget das Antwortschreiben zur Genüge. Der Beleuchter aber hätte aus demselben ersehen sollen, daß man nicht allein die Abschaff- oder Aenderung der Kondordaten, sondern auch die authentische Ausleg- oder Erweiterung der vorliegenden von den Nunziaturen handlenden Reichsgesetzen, ja selbst die vorläufige Entscheidung der Fragen, ob ein weltlicher Reichsstand einen päbstlichen Nunzius mit Fakultäten, welche der ordentlichen bischöflichen Gerichtbarkeit nicht entgegenlaufen, in sein Land aufnehmen, und ob nicht auch ein Landesfürst, wann er es dem Wohl seiner Unterthanen angemessen

findet

findet, einem solchen Nunzius erlauben könne, daß er die päbstliche Reservaten in seinem Lande ausübe, dem Reichstage heimgewiesen habe?

Dem Beleuchter muß dieses zu helle in dem Reichssistem liegen, als daß er es in Zweifel zu ziehen sich getrauet hätte, er hat es daher mit Stillschweigen zu übergehen für gut gefunden. Uebrigens ist es wiederholter eine nur der Frechheit eines Chartequenschreibers eigne Verleumdung, daß der Herr Fürstbischof Conföderationen zu errichten suche, damit diese Gegenstände bei dem Reichstage nicht einmal zur Sprache kommen möchten. Derselbe hat sich vielmehr ausdrücklich vorbehalten, bei dieser hohen Versammlung, so wie es schon mehrere Beispiele erweisen, seine Meinung blos nach Ueberzeugung ohne Rücksicht auf irgend einen andern abzugeben, muß und will es aber auch andern überlassen, den hiezu reichsgesetzmäßigen Weg einzuleiten.

§. 17.

Die große Bedenklichkeit, die das speierische Antwortschreiben in Betref der weltlichen Landesherren, welche sich die Embser Grundsätze nicht werden aufdringen lassen, gemacht hat, will der Beleuchter durch nichts bedeutende leere Vertröstungen von der Hande weisen. Allein der Satz bleibt ein für allemal unerschüttert, daß die weltlichen Landesherren nicht schuldig sind, sich auf den einseitigen Ausspruch eines Theils nach denjeni-

gen Prinzipien benehmen zu müssen, welche zwischen dem Oberhaupt und den Bischöfen, auch überhaupt unter den Katholicken noch strittig sind, oder zeige doch der Beleuchter und sein Anhang den Grund, aus welchem allenfalls Zwangsmittel und welche hier eintreten könnten.

Wann die Gegenstände die Reichsverfassung nicht berühren, als z. B. wann die Frage ist, wer in diesem oder jenem verbotenen Grade die Dispensationen zur Ehe ertheilen könne, so kann dieses auch von dem ganzen Reiche als eine an dasselbige gar nicht geeignete Sache nicht entschieden werden. Die Bestimmung dieser Vorwürfen ist wie der Beleuchter hier recht sagt, ausser der Sphäre der weltlichen Macht. Aber auch diese muß sich die Entscheidung der Bischöfe, wenn das Oberhaupt selbiger widerspricht, keineswegs gefallen lassen. Sie greift auch hierdurch nicht in das Heiligthum ein, wenn sie die Entscheidung der ganzen Kirche abwarten will, wenn sie unterdessen in der Ausübung die Sache so will belassen haben, wie es der apostolische Stuhl so wohl, als die Bischöfe hergebracht haben. Wer würde nun hier den Grund zu Kollisionen, zur Beschwehrung der Unterthanen, zu verschiedenen andern bedenklichen Folgen legen, wenn man in diesen Umständen seine Meinung gegen den Willen des Landesherrn faktisch durchsetzen wollte? die Embser Punktazion hat die zeitherige Fürschritte veranlaßt und man kann das neuerlich von Seite Kurpfalz ange

sproche-

sprochene Placitum territoriale wohl auch als eine Folge derselben ansehen. Sind wohl etwelche Dispensationen, die man erhaschet, ein Aequivalent gegen dieses Placitum, und was sezt das bischöfliche Ansehen mehr herunter? dieses *Placitum*, oder daß Rom in etwelchen Fällen mehr dispensire? Der Beleuchter und Consorten werden wohl die Leute nicht seyn, welche dieses Placitum mit ihrer ohnmächtigen Charteguenschreiberei so leicht hinwegschieben können, man hatte sich ja zuvor gegen die Nunziaturen auf eben dieses Placitum berufen. Es ist für das deutsche Episkopat zu bedauren, daß man so etwas, welches der Herr Fürstbischof von Speier soll vorgesagt haben, nicht noch bei Zeiten durch ein zweckmäßiges Benehmen abgewendet hat. Was der Beleuchter von Beschwehrden der deutschen Nazion gegen die Konkordaten einschaltet, da selbige, wenn sie wahrhaft gegründet sind, niemand billiget; ist in die Luft geschwäzt. Nun kömmt der Beleuchter auf die Embser Punkten insbesondere,

ad 1. Von den Exemptionen.

§. 18.

Die Exemptionen betrefend, ist der Beleuchter schlimm, und will Widersprüche in der speierischen Antwort entdeckt haben, und zwar da man sonst den Besitzstand des apostolischen Stuhls will geltend haben, so weiß er nicht zusammen zu reimen; wie man in diesen Punkten den Pabst und die Mönche aus dem Besitze derExemptionen setzen wolle. Allein hiebei gebe ich ihm kürzlich

dieses zur Antwort: man solle wie der Eingang des speierischen Antwortschreibens voraussetzt, in der nach Rom zu erlassenden Vorstellung die Misbräuche und Folgen der Exemptionen bündig schildern, und dann darauf antragen, daß der päbstliche Stuhl dieselbe zurücknehme; die Exemptionen sollen ohnehin nur Privilegien des päbstlichen Stuhls seyn: daß aber Gnadenprivilegien von dem Privilegianten aus wichtigen Ursachen wiederrufen werden können, wissen auch Anfänger: ein jeder nun der nicht so seicht oder leidenschaftlich denket, als der Beleuchter, würde dieses ohne Erläuterung leicht zusammen gereimet und nicht nur keinen Widerspruch sondern vielmehr Zusammenhang gefunden haben. Es gefällt ihm auch das speierische Raisonnement nicht, daß wenn alle Verbindung mit auswärtigen Obern aufgehoben werden sollte, hierdurch die Grundverfassung der Orden leiden, würde. Es war die Rede von Orden, die kraft ihrer Einrichtung, Lokal- und Provinzialobern und einen General haben: welche keine Ständigkeit des Orts geloben, sondern vielmehr von einem in das andere Ort, auch nach Befund der Umstände in fremde Provinzen geschickt werden können. Es sind wenige Diözesen, die auch nur eine mäßige Provinz von den mehrsten auf diese Art eingerichteten Orden ausmachen würden, die speierische Antwort hat auch die Verbindung mit auswendigen Obern vorzüglich nur in Rücksicht der innern Ordensangelegenheiten und ...richtungen nicht wollen gänzlich aufgehoben

ha-

haben. Von wem sollten auch die Provinzialen in diesem Betref, wenn die Klöster so verschiedenen Bischöfen untergeben sind, abhangen? wo sollen diese ihren Sitz auch in Deutschland haben? wie wird man hierin die geistliche und weltliche Macht zu einer Uebereinstimmung bringen? wenn aber auch noch allgemeine Obere bleiben sollten, wem würde man endlich diese unterwerfen? diese und andere mehrere Schwierigkeiten werden den Beleuchter hoffentlich zur Genüge überzeugen, daß das speierische Raisonnement ganz passend gewesen sey. Was er aber nach seiner pöbelhaften Art mit spöttischen Ausdrücken vom Kapuzinerschinden sagt, kann nur aus der Feder eines schmähsüchtigen Beleuchters fließen. Weiß dieser Mann keine Diözesen, wo man ansehnliche Kapuzinerobere vertrieben, suspendirt, ja mit noch schwehreren Strafen bedrohet und also nach der Sprache des Beleuchters geschunden hat, so daß ihnen nur in der speierischen Diözes ein Zufluchtswinkel offen geblieben ist? der Beleuchter verantworte nun alldorten seine niderträchtige Schreibart selbst; nur zu diesem Ende hat man dieses Beispiel, nicht aber um das Verfahren zu tadeln, angeführt.

ad 2. Von den verschiedenen Dispensazionen.

§. 19.

Nachdem der Beleuchter dem Herrn Fürstbischof andere, aber nur in seinem Hirn entstandene Nebenabsichten angedichtet hat, so glaubt er hier; es seye gar nur um ein Paar Prä-

benden zu thun. Es ist bekannt, daß der Herr Fürst für seine Anverwandten niemal eine Präbend gesucht habe, oder noch suchen werde. Jene in den Kollegiatstiftern haben sie vorzüglich nur für die in ihren Diensten stehende, oder sonst verdiente Männer bestimmt: und was haben sie hiebei für eine Privatabsicht? hat der Beleuchter, da er diesen ihn und seine Gedenkungsart entehrenden Einfall niederschrieb, vergessen, daß es in den Embser Punkten mit darauf angesehen ist, in der Folge die Aschaffenburger Korkordaten wiederum zu zernichten und also das freie Vergebungsrecht in den päbstlichen Monaten den Bischöfen zu verschaffen? und wäre dieses nicht ungleich vortheilhafter, wenn anders bei dem Herrn Fürstbischof das Interesse den Rang für der Gerechtig- und Billigkeit zu behaupten vermögend wäre? soviel das Dispensationsrecht der Bischöfen überhaupt betrift, so beruft er sich wegen den weitern Gründen auf den Febronius, Pereira und andere. Allein alle diese Männer werden umsonst angeführet, da man speierischer Seits die unbegränzte Gewalt der Bischöfe und also auch das Dispensationsrecht an sich keineswegs in Zweifel gezogen hat: daß aber die unbeschränkte Ausübung gewisse Gränzen haben könne, ist oben schon bemerkt worden, welches also der Beleuchter sich noch einmal kann gesagt seyn lassen: Daß man das Abstinenz gebot mit Dispensationen von Zeit zu Zeit entkräften und also einigermaßen durch Schleichwege aufheben wolle, hielte der Herr Fürst-

bischof

bischof nicht für räthlich und anständig. Vielweniger aber schien ihm wegen verschiedenen wichtigen Bedenklichkeiten vorzüglich wegen der Erhaltung der Gleichförmigkeit thunlich zu seyn, ein uraltes und allgemein in der Kirche angenommenes Gebot ganz oder zum Theil ohne alle Rücksprache mit dem Oberhaupt der Kirche abschaffen zu wollen, der Herr Fürst Bischof trug daher auf eine Milderung an, welche gemeinschaftlich an den päbstlichen Stuhl gebracht und mit dessen Einwilligung hernach einhellig in Vollzug gesetzt werden möchte. Da der Beleuchter in sehr wichtigen Gegenständen und in diesem selbst der heutigen Weichlichkeit so sehr schmeichelnde Grundsätze äussert; so ist es sehr wunderbar, daß er auf Fasttägen keine gute Fisch-Mehlspeisen und Weine auf den Tafeln leiden will, die doch jeder nach dem Wohlstand, seinem Rang, und Verhältnis einrichten muß. Gefällt dem Beleuchter vielleicht hier das nach seinem Dünkel überflüßige nicht: so wird er doch zugeben, daß die Gastfreiheit lobenswürdig, und jedem andern eitlen oder gar unanständigen Aufwande vorzuziehen sey. Fasten und Fleischspeisen ohne Ursache zugleich auffetzen wollen, ist nicht zu billigen, man muß aber dieses jenem zu verantworten überlassen, bei welchem es auf diese Art ohne Unterschied zu geschehen pflegt.

Die Dispensationen in Ehesachen belangend, welche noch zu Rom ertheilt werden, so müssen in dem speierischen Bisthum die Beweggründe und zwar genugsam bescheinigt dem Vikariat

riat vorgelegt, und wenn sie von diesem für hinlänglich gefunden worden, alsdann werden sie erst bekräftiget, und das etwa nachgesuchte Testimonium paupertatis ertheilt. Sollten indessen hierinn noch Misbräuche unterlauffen, so gedenket man keineswegs dieselbe zu billigen, sondern auf ihre Abschaffung müste allerdings auch angetragen werden.

Warum aber die Dispensationen in den höhern Weihen den Bischöfen sollen überlassen werden, hierüber verbirgt der Beleuchter seine Absichten gar nicht: nemlich daß sie eben hiedurch gemeiner werden möchten, welches die speierische Antwort zu verhindern gesucht hat.

Wenn nach den Absichten des Beleuchters einem jeden, sobald er mit seinem Stande misvergnügt wird, Thür und Thor offen ist, in den weltlichen zurückzutretten, so kann man die Geistliche des Beleuchters wahre Amphibien nennen. Diese Halbgeistliche, welche mit einem Fuße in dem Weltstande stehen, mit was für einem Eifer und mit welcher Wärme werden sie sich den schwehren Pflichten des Priesterthums widmen? wenn sie sich mit den Einkünften der Kirche gemästet haben, so wird wohl das Bestreben der mehrsten seyn, auch die Freuden der Welt zu geniesen. Man müste keine Menschen Kenntniß haben, wenn man besonders bei den jetzigen Zeiten, bei der viel freiern Erziehung, bei den überhandnehmenden

wenden frechen Grundsätzen, diese Folgen nicht für unausbleiblich halten wollte. Der wankende und misvergnügte muß sich seine Unzufriedenheit selbst zuschreiben, da er geistliche Mittel genug hat, sie zu heben, und also sich von dem Untergange zu retten. Was nun für Verdienste sich jene Bischöfe um die Kirche machen würden, welche sich den Vorschlag des Beleuchters gefallen lassen wollten, mag ein jeder unbefangener beurtheilen. Man ist versichert, daß fromme und eifrige Bischöfe solche Verdienste von ganzem Herzen verabscheuen.

§. 20.

ad 3. Die Veränderung der milden Stiftungen betreffend.

Wenn die Menschen alle wären, wie sie seyn sollten, und wenn sie auch so nach Pflichten handelten, so wären freilich viele, den Mißbräuchen vorbeugende Vorschriften unnöthig. Der Beleuchter will, daß die Bischöfe die milde Stiftungen nur in dem Falle abändern sollen und können, wann ihr Endzweck entweder gar nichts mehr nutzet, oder wie Anfangs nicht erreicht werden kann; wenn alles dieses behutsam, klug, gewissenhaft und ohne Nebenabsichten geschehen, und der Stiftungsfond alsdenn nur zum besten der Religion, und des gemeinen Weesens angewendet würde; so könnte man auch hierinn beistimmen. Eben auf diese Art kann man sagen, wenn von jenen, welche Kirchengüter verwalten, die Ver-

äußerung derselben nicht ohne Noth und sicheren Vortheil geschiehet, wenn hiebei klug, gewissenhaft und ohne Nebenabsichten verfahren wird, so ist eine solche Veräußerung nicht nur vor Gott erlaubt, sondern nützlich und allerdings räthlich, und dennoch haben die Gesetze hiebei so verschiedene wesentliche Formalitäten erfodert; hievon wären leicht noch mehrere Beispiele anzuführen, welche aber durch die Wortkrämerei des Beleuchters eben so leicht wegraisonniret werden könnten. Ist Rom selbst hierinn zu leicht, und kann man dorten auch in dieser Sache durch Nebenwink und Interesse mehr ausrichten, als verantwortlich seyn möchte, welches man der Behauptung des Beleuchters überläßt, so wird er doch nicht so unerfahren in der Welt seyn, daß ihm nicht bekannt seyn müße, wie viel leichter die durch Nebenblicken und Absichten geleitete Rathgeber bei einem Bischofe, wenn es in dessen alleiniger Willkühr stehet, Abänderungen reicher Stiftungen bewirken können, und werden. Man hat Beispiele, daß sich nach Einziehung mehrerer ganz beträchtlicher Stiftungen doch bald wieder Mangel und Abgang eingefunden hat, welche Beutel haben dieselbige wohl nebenher gefüllet? und soll man so etwas immer noch mehr erleichtern?

§. 21.

ad 4. Von den Facultatibus quinquennalibus.

Der Beleuchter sagt zwar, die speierische Antwort wolle, daß die sogenannten Facultates quinquennales jedem Bischofe auf die Tage seines Lebens ertheilt werden sollten, verschweigt aber, wie man von einem Manne, der seine aufbrausende Leidenschaft so oft verräth, mit Grund vermuthen kann, ganz absichtlich und also mit geflissener Bosheit, was die speierische Antwort weiters verlanget, nämlich daß diese Fakultäten auf eine dem bischöflichen Ansehen mehr angemessene Art zu Rom ertheilt werden sollten. Jedermann wird leicht ermessen, daß der Sinn hievon sey, wie daß nämlich diese Fakultäten, wie sie wirklich beschaffen sind, mit dem bischöflichen Ansehen nicht genugsam bestehen können, weil in denenselben verschiedene Gegenstände vorkommen, in welchen die Bischöfe durchaus keine weitere Fakultät bedürfen, diese müßen platterdings weggelassen, und dieselbe nur auf solche Gegenstände eingeschränkt werden, worinn ein päbstliches Reservat anerkannt wird, oder werden sollte. Allein, wenn der Beleuchter dieses hätte bemerken wollen, so hätte er eine, wie er ohne Zweifel glaubt, äusserst wichtige Anspielung auf die Erlaubniß verbotene Bücher zu lesen, und das Venerabile zu den Kranken tragen zu dörfen — in der Feder behalten müssen.

§. 22.

ad 5. Von den Nunziaturen.

Es ist falsch, daß Se. hochfürstl. Gnaden allhier eine Schutz- und Schirmrede für die Nunziaturen halten. Sie sagen in ihrer Diözes sey seit ihrer Regierung von den Nunziaturen ihren bischöflichen gerechtsamen noch kein Eintrag geschehen, sie übten in derselben gar keine Gattung einer Gerichtbarkeit aus, als in dem Falle eines päbstlichen Reservats, wo es für keine Beschwerde anzusehen wäre, wenn ein weltlicher Hof dieses in seinen Staaten durch jemanden, dem der päbstl. Stuhl hiezu den Auftrag macht, oder durch einen Nunzius ausüben zu lassen für seine Unterthanen, fürträglicher hält. Machen die Nunziaturen anderswo wahre den bischöflichen gerechtsamen nachtheilige Eingriffe, so billiget so etwas die speierische Antwort keineswegs. Wenn das Reichsoberhaupt seine gesetzliche Stimme ertönen läßt, so ist ein jeder Reichsstand verpflichtet, derselben Gehör zu geben: und in diesem Falle, meint der Verfasser, befinde man sich hier. Aber jenes versteht er nicht, oder will es nicht verstehen, was die speierische Antwort behauptest, der Fall sey vielmehr so beschaffen, wo schon vorhandene Reichsgesetze eine authentische und ausdehnende Auslegung erhalten müßten, wodurch alle Gattung einer Gerichtsbarkeit den Nunziaturen niedergelegt werden sollte, ehe dieses durch die Reichsgerichte, oder auch das Reichsoberhaupt gesetzmäßig geschehen könnte, und in einem solchen

Falle sey ein Reichsstand nicht schuldig, eine andere Stimme, als jene des ganzen Reichs zu hören. Die Baßler Dekreten gehören zu unsern Konkordaten, und also auch zu unserer Reichskonstitution, so dachten, so schrieben Seine fürstliche Gnaden als Domdechant, und so denken und so schreiben sie noch. Der Beleuchter aber hintergehet geflissentlich das Publikum, wenn er ihm aufbinden will, daß nur überhaupt das von ihm angeregte Dekret sess. 31. de causis et Appellationibus etwas von den nach dem Sinn der speierischen Antwort gearteten Nuntiaturen sage: es redet von Nuntiis gar nichts, sondern bestimmet nur, wie es überhaupt mit den appellationen gehalten werden solle: diese sollen nicht von einem Zwischenurtheil, sondern nur lediglich von Endurtheilen können angenommen und alsdann die Sache in der letzten Instanz einigen Richtern in Deutschland aufgetragen werden. Wie schief ist es also behaupten zu wollen, daß durch dieses Dekret den Nunziaturen alle Ausübung auch jene einer freiwilligen Gerichtsbarkeit in päbstlichen Reservatfällen benommen sey?

Der Beleuchter mag sich drehen wie er will, so wird der Satz in der speierischen Antwort, daß hierinn noch kein deutlich sprechendes Reichsgesetz in der Mitte liege, immer wahr bleiben: da so etwas bei dem Widerspruch verschiedener Reichsstände an das ganze Reich gehöret, so wird der Beleuchter geduldig abwarten, bis die Sache bei dieser hohen Versammlung vorkommen wird,

und

und alsdann wird er auch erfahren, was der Herr Fürstbischoff in diesem Betreffe für eine Meinung hegen. Die Gefahr, in welcher Dieselbe als Domdechant gewesen seyn sollen, noch was ärgeres zu erfahren, ist wiederum lediglich eine verleumderische Erfindung des Beleuchters; da bereits oben schon erwiesen worden ist, daß hier einzig von einem offenbaren Eingrife gegen die deutschen Konkordaten nemlich von einer Annahme einer Appellation a non definitiva, und noch überdies von der ganz ordnungswidrigen Verweisung an die Signaturam gratiæ loco Justitiæ der Fall gewesen; und auch in der Hauptsache die boshafte und äusserst falsche Aufbürdungen, so handgreiflich widerlegt worden, daß am Ende bei einem jeden Richter der herrlichste Sieg, wenn die Sache nicht wäre verglichen worden, Sr. hochfürstl. Gnaden hätte müssen zu theil werden.

§. 23.

ad 6. **Von der Mehrheit der Präbenden.**

Man läßt hier gern einen Unbefangenen urtheilen, ob nicht in dem Falle, wenn die Ausübung des Dispensationsgewalts nach der Meinung der Embser Punkten so sehr vervielfältiget werden sollte, nach dem Laufe der Dinge, welche der Beleuchter nicht abändern wird, nach den unendlich mehr hier eintretten müssenden Rücksichten, Verhältnissen, Absichten, Verbindungen, Vortheilen die Misbräuche der Pluralität der Präbenden nicht noch mehr erweitert, oder wenigst durch-

aus

aus nicht mehr als jetzt, eingeschränket werden würde. Die gar zu große Leichtigkeit zu Rom und andere hierinn obwaltende Misbräuche hat die speierische Antwort bereits misbilliget: wenn nur diesfalls trifrige Vorstellungen geschehen sollten, wenn die Bitten nicht zur Erfüllung gebracht würden, als nachdem die Bischöfe die Causales untersucht und wahr befunden, wenn diese hiernächst ohne Rücksicht der Personen ihr Amt verrichten, unrichtige oder Scheinursachen herzhaft verwerfen, erschlichene Bullen nicht annehmen wollen, wenn hierin alle Berufungen abgeschnitten, und also Weitläufigkeiten, in welche die bestgemeinte Bischöfe hiedurch musten verwickelt werden, verhindert sind; so wird sicher dieser Misbrauch, von welchem so viel geschrien, und gegen welchen so wenig Hand an das Werk gelegt wird, wo nicht ganz ausgerottet, doch vielfältig vermindert werden.

§. 24.
ad 7. Von den precibus eligibilitatis.

Den Beleuchter will es gar nicht behagen, was die speierische Antwort von den Brecibus eligibilitatis sagt. Ist er vielleicht hiemit besonders betroffen? Uibrigens hat gedachte Antwort nicht geläugnet, daß es außerordentliche Fälle geben könne: wo ein solches Breve Platz haben möge. Daß aber überhaupt die Mehrheit der Bisthümer noch mehr, als jene der Präbenden, dem Geiste der Kirchensatzungen entgegen sey, wird der Beleuchter im

Ern-

Ernste nicht mißkennen wollen, wenn er nicht etwa die Unverschämtheit so weit zu treiben fähig ist, die Sonne am hellen Mittage wegzuläugnen. Eine Folge hievon ist, daß jenes (es seye NB. oft recht sehr räthlich für manches Bisthum, wenn es zugleich einen Erzbischof zum Vorsteher habe) nur von einem Mann, wie der Beleuchter ist, behauptet werden könne; auch die neuesten gewiß freimüthig denkende Schriftsteller als der Herr von Sartori in seiner Antwort auf die Aufgabe des Freiherrn von Bibra setzt mit unter die Hauptquellen des Verfalls manchen Landes, die Mehrheit der Bisthümer, oder Fürstenthümer und Präbenden' Umstände die der Beleuchter angiebt, mögen es hier und da räthlich machen, aber so oft wie der Beleuchter will, ist und bleibt es eine Behauptung, die wahrhaft keine weitere Widerlegung verdienet. Er wird übrigens die Welt nicht so blenden, daß sie nicht einsehe, wie sehr bei der Verbindung eines Bisthums mit einem Erzbisthum, zu dessen Provinz es gehört, das bischöfliche Vikariat dem Erzbischöflichen untergeordnet werde, was für Rücksicht es auf selbiges machen müsse, und was für einen Einfluß hier die erzbischöfliche Grundsätze haben. Der Beleuchter nimmt es sehr übel auf, was von der Beförderung der Geschäften in der speierischen Antwort gesagt wird: der gute Mann wird aber doch nicht die Natur der Sachen ändern wollen: er wird doch die oft weite Entfernung des Bisthums von dem Hofe des Erzbi-

schoffs

schofs nicht abändern können, und hieraus wird doch nothwendig auch ohne Verschulden eine Verzögerung entstehen müssen. Es ist also ein hartnäckiger Irrbegrif bei ihm, mithin freche Beleidigung, wenn er dem Herrn Fürstbischofen zu Speier aufbürdet, derselbe hätte irgend Jemand hiedurch ein Kapitel lesen wollen. Wenn man aber auf eben die unverschämte Art des Beleuchters verfahren wollte, so könnte man sagen: es ist doch noch ein ungleich größerer Abstand zwischen einem Erzbischof und dem Oberhaupt der Kirche, als zwischen einem Bischof und Erzbischof: dem Oberhaupt der ganzen Kirche ein Kapitel lesen, kann oder können nur (nach der Sprache des Beleuchters) der oder die — —

§. 25.

ad 8. Von den Probsteien in Deutschland.

Was der Herr Reinfeld von den Probsteien in Deutschland sagt, hat seinen sichern Grund: unterdessen wird aber derselbe selbst so billig seyn, und nicht mißkennen, daß auch noch mehrere Einwendungen hiegegen können gemacht werden. Die angesehensten Kanonisten Deutschlands haben zugegeben, daß in Rücksicht einzelner, welche ihre Rechte nicht genugsam gewahret, eine Verjährung statt haben könne. Wenn Souveraine Nationen mit einander Verträge und Friedensschlüsse machen, haben sie gegen einander sichere Verbindlichkeiten und Reciproquen Rechte: so lang diese Verträge bestehen, können auch

diese nicht geschmählert werden: die Nationen als solche betrachtet, müssen selbige unbeeinträchtiget erhalten: auch einzelne können aus denenselben sichere Vortheile und Rechte sich zueignen, ob aber diese einzelne **wenigstens sich**, aus Nachläßigkeit, Nichtgebrauche, Verabsäumung, freiwilliger ausdrücklicher oder stillschweigender Entsagung und noch mehrere Arten nicht präjudiciren können, bleibt noch immer eine Frage, welche mehreren Bedenklichkeiten ausgesetzt: und in diesem Betracht sagt die speierische Antwort, daß der Besitz gegen eigenmächtige Thathandlungen gelten müsse, wenn man nicht zu unübersehlichen Verwirrungen in der Welt gelegenheit geben wollte. Wenn man nun in dem unterstellten Falle noch sich hinzudenkt, daß selbst der Text der Konkordaten einen doppelten Sinn annehme, daß die authentische Auslegung, gleich andern Verträgen von beeden pacisciren den Theilen geschehen müsse; so wird ein billig denkender ganz angemessen finden, daß die speierische Antwort hier mit den berühmtesten Kanonisten Deutschlandes auf einen Mittelweg angetragen habe.

§. 26.

ad 9. Von den Statuten der deutschen Stifter.

Das Testimonium idoneitatis betreffend, hat der Herr Fürstbischof gesagt, und hier sagen müssen, was der Wahrheit gemäß war. Nur gallsüchtige Verleimder können sich mit den ihnen eigenthüm-

thümlich niederträchtigen Ausdrücken darüber aufhalten. Den neuern Fall betreffend, von welchem der Beleuchter Anregungen macht, muß man ihm sagen, daß hiebei solche Umstände mit untergelaufen, die eine wahre Beschwerden beseitigen. Was Se. hochfürstliche Gnaden von den Statuten der deutschen Stifter sagen, ist die Sprache des allgemeinen Rechts, Sr. kaiserl. Majestät und der Reichsgerichte, aller auf ihre gerechtsame Aufmerksamen Bischöfen und landesherren, und kann nur von einem partheyischen oder kurzsichtigen Beleuchter mißkennt werden.

Hierinn können also nur feindseligen Augen, welchen alles entstellt vorkommen muß, einen Groll entdecken. Aber die Kapitel könnten doch auch hierinn auf eine Verjährung und den Besitzstand sich berufen, und wenn man dieses nicht zugeben wollte, so findet der Beleuchter hierinn einen solchen Kontrast, dessen kaum Menschen Kinder fähig seyen. Wie schlimm doch dieses Männchen ist, oder seyn will, wenn es auf Entdeckung von Widersprüchen ankömmt! Wie unglücklich er aber hierinn sey, ist bereits oben gezeigt worden. Verjährung erfodert nothwendig den Besitz, dieser aber unterstellt Augenfällig eine Fähigkeit etwas zu besitzen, wie die ersten Anfänger des Rechtsstudiums wissen. Meint nun der Beleuchter, die Kapitel wären des Besitzes fähig, durch ihre Statuten andungswürdige Misbräuche einzuführen, oder zu begünstigen, zu dem Ende ältere gültige Statuten willkührlich abzuän-

ändern, gar landesherrliche und bischöfliche Gerechtsame anzutasten und zu schmälern? Meint er es, so ist mit einem so schief denkenden Manne kein Wort mehr zu verbrechen: meint er es nicht, so sage er sich selbst, wie unglücklich und wie lächerlich er von dem so hoch aufgeputzten Kontrast geträumet habe.

§. 27.

ad 10. Von der Klausel in temporalibus und den Annaten.

Jene Gewalt, welche die Bischöfe in Rücksicht der milden Stiftungen in fremden Landesbezirken haben, fließt aus der bischöflichen Macht. Daß dieselbe der deutschen Reichsverfassung und der Observanz gemäß sey, wird der Beleuchter selbst nicht läugnen. Er muß also entweder den ganzen Styl der päbstlichen Konfirmationsbullen, worinn von der übertragung der bischöfl. Gerichtsbarkeit die Rede ist, umändern, oder es bleibt auf der andern Seite richtig, daß diese so erläuterte Klausel: *in temporalibus* eben auch unverfänglich sey. Der Mann verdient also hier wegen seines Lachens, welches ohne Ursache nur gewissen Leuten eigen ist, wahres Mitleiden. Daß die Annaten wegen der in der speierischen Antwort vorgeschlagenen Retaxation ewig bleiben müssen, oder werden, ist ein sehr unzeitiger Ausspruch des Beleuchters. Da durch eben die Konkordaten der römische Hof sich zu dieser Re-

taxa-

taxation anheischig gemacht hat, da er sie also vi pacti schuldig ist, da die deutschen Kirchen ein strenges Recht hierzu haben; so wird wohl der Erfolg ziemlich sicher seyn, wenn mit Ernst darauf gedrungen wird. Sollte es gegen alles Verhoffen nicht zu erwirken seyn, so ist oben bereits angemerkt worden, daß die speierische Antwort alsdann andere zweckmäßige und sachdienliche Mittel nicht ausschließe. Wenn der Herr Fürstbischof keine solche Mittel will eingeschlagen wissen, welche zur Vergrößerung der Herren Erzbischöfen und also zur Verkleinerung der Bischöfen abzwecken, so handelt er nach aller gesunden Kirchen-Staatsklugheit, und kann sich schmeicheln, daß alle andere Bischöfe eben so denken werden. Wie erschallt dann der Namen Pabst in den Ohren so vieler Scribler? könnte man hier nicht auch die faule Anmerkung des Beleuchters mit eben seinen Worten brauchen, so energisch drukt er, „Konsorten und — — sich immer aus, wenn „nur von weitem etwas zu Gunsten des römischen Hofes gesagt wird: also eine fest bestimmte Abneigung gegen den römischen Stuhl. „Man sieht hier offenbar, daß der kanonische Gehorsam, den die Herren Erzbischöfe „dem Kirchenoberhaupt aus göttlichem Rechte, „die Bischöfe aber jenen aus einer menschlichen „Einsetzung (so weit sie noch geltend ist) schuldig sind, und den sie sich so oft verdienstlich „machen könnten, ihnen ganz unerträglich sey, „daß sie sich hinauf zu schwingen und unabhängig

„ zu machen suchen. Wahre Uibertretung des „ vierten Gebots nach der allgemeinen richtigen „ Auslegung der Theologen." Lauter Worte des Beleuchters, die man sich nicht eigen machen, sondern hierdurch nur das unschickliche und unüberlegte Raisonnement dem unpartheyischen Publikum vorlegen will.

§. 28.

ad II. Von den Appellationen.

Wahren Eingriffen der römischen Kurie ohne Rückhalt vorzubeugen, wird immer das vorzüglichste Augenmerk Sr. hochfürstl. Gnaden seyn. Das neueste Beispiel von Fuld ist bereits vorhin angeführt worden: auch hat man bereits mehrmal gesagt, daß die römischen Schritte bei dem Prozeß, den sie als Domdechant führten, offenbar auf der platten Hand liegende und gar keiner Beschönigung oder Entschuldigung empfängliche Vorgänge gewesen sind, welchen auch kein Besitzstand oder Verjährung zur Seite stund. Auf die nämliche freimüthige Art hat die speierische Antwort die Beschwerde gegen das Vikariat zu Mainz jedoch nur im allgemeinen vor Augen gelegt: will der Beleuchter etwa, daß dieses nur gegen Rom, nicht aber gegen andere geschehe? Eben gegen die höchsten Reichsgerichte, welche der Beleuchter hier anführt, hat man schon in so vielen Rekursen, selbst zu Mainz in der Schwarzacher Sache gesagt, daß sie den landesherrlichen und auch bischöflichen in dem Reichssistem gegründeten Gerechtsamen zu nahe getretten seyen, (an

dem

dem Ausdruck wird doch nichts gelegen seyn, sonst kann der Beleuchter einen gleichgültigen andern brauchen.) Es wird also doch erlaubt seyn, auch gegen eine Vikariatsstelle so etwas sagen zu dörfen. Man will hier diese Rekurse und ihren Innhalt ohne Ausnahme nicht in Schutz nehmen. Will aber der Beleuchter etwa behaup ten; sie seyen alle schon dadurch hinfällig, und enthielten nichts, als ein leeres Vorgeben, seyen auch nur von daher entstanden, weil man die Appellanten nicht platterdings zurückgewiesen, die Prozesse abgeschlagen, oder nach dem Eigendünkel der fürst- oder kurfürstlichen Regierungen und Reichsständen gesprochen habe, so ist es freche Beleidigung für so manchen hohen und höchsten Rekurrenten, will er dieses nicht, so sind seine Anspielungen offenbar leeres Gewäsch. Eben diese Reichsgerichte haben gewiß öfters zu Gunsten manchen Reichsstandes, auch unter andern vor Mainz gesprochen und dieselbe haben hiedurch unpartheyische, schnelle und nachdrückliche Gerechtigkeit geleistet: konnten sie dessentwegen nicht Ursache haben, in andern Fällen sich zu beschweren. Der Beleuchter wende nun dieses selbst auf das Mainzer Vikariat an, und hierdurch wird er sich von seinem Mißmuth von selbst erholen können. In der speierischen Antwort ist überhaupt angemerkt worden, daß wenn die Frage di- oder in directe von einem in dem Umfang der hierarchischen Gewalt, welche selbst in den Embserpunkten als unumschränkt angegeben wird, enthaltenen besonderen

Rechte sey, oder dorthin sich auflöse, man dem erzbischöflichen Vikariat nicht zugestehen könne, durch Verfügungen, oder auch in Gestalt eines Urtheils die bischöfliche Gewalt entweder zu zernichten, oder doch einzuschränken. Man kann dem römischen Hofe nicht zugeben, daß er durch Bullen, Breven, Reservationen, Dekreten, Resolutionen rc. so etwas thun könne, und eben so wird es auch kein Bischof einem erzbischöflichen Vikariat anheim stellen wollen, oder können. In dem Violetten Talar-Prozeß sowohl als andern hat vorzüglich diese Beschwerde eingetroffen. So wie man in der speierischen Antwort noch nichts insbesondere von verschiedenen Fällen hat melden wollen, also ist auch hier der Platz nicht darzu. Was will aber der Beleuchter mit dem Gedanken haben, daß dieser Prozeß doch das Biß- und Fürstenthum nicht hätte überwiegen sollen, woran eben das Mainzer Vikariat durch seine Justitz so hohen Antheil habe: will er etwa dadurch sagen, Se. hochfürstl. Gnaden zu Speier hätten selbst dem Mainzer Vikariat das Biß- und Fürstenthum zu danken, so weiß man nicht, was man auf diesen tollen Einfall antworten solle. Das Hochwürdige Domkapitel hat sich doch nicht von dem Mainzervikariat in der Wahl Sr. hochfürstl. Gnaden bestimmen lassen? Nicht die gedachte Gerichtsstelle, sondern die erkannte Irrführung und Falschheit der vorherigen Beschuldigungen hat das hochwürdige Domkapitel bewogen, nach den oben bereits angeführten Worten des Vergleichs selbst von dem

Pro-

Prozesse abzustehen und die Einigkeit herzustellen. Die Summa appellabilis zu Mainz, wenn sie festgesetzt seyn sollte, muß doch äusserst gering seyn, indem man Beispeile hat, daß in einer Schuldsache, die nur 40. fl betroffen hat, sogar die Appellation angenommen worden ist. Man muß also sehr an dem Angeben des Beleuchters zweiflen.

§. 29.

ad 12. Von dem Synodalgerichte.

Die dem zu errichtenden Synodalgericht entgegen gesetzte Schwierigkeiten scheinen dem Beleuchter von keiner Erheblichkeit zu seyn. In einigen Punkten welche die erzbischöflichen Beisitzer den Ort, wo es errichtet werden solle, belangen, ist er zur Nachgiebigkeit oder freundschaftlicher Uebereinkunft geneigt: über andere mehr bedenkliche schweigt er, oder hüpft leicht darüber hinaus. Der Erzbischof, nachdem schon in seinem Namen in der zweiten Instanz ist gesprochen worden, müste gar keinen Einfluß mehr über dieses Synodalgericht haben; und dieses wird wohl nicht wollen zugestanden werden. Von der Miteinwilligung der Landesherren auch protestantischen, und von den von dieser Seite zu besorgenden Bedenklichkeiten ist der Beleuchter still. Die Erfahrung aber, wenn die Sache bei denselben zur Sprache kommen sollte, würde wohl sicher lehren, was die speierische Antwort vermuthet hat. Daß die Baßler Dekreten zu unsern Konkordaten gehören, hat die speierische Antwort nach Mainz eben so, wie

einstens Seine fürstliche Gnaden als Domdechant behauptet, und so standhaft gedenket man auch es ferner zu behaupten. Daß aber durch dieses zu errichtende Synodalgericht in denenselben und also auch in den Konkordaten selbst nichts würde geändert werden, ist falsch. Gedachte Dekreten überlassen es dem päbstlichen Stuhle den Richtern in partibus den Auftrag dahin zu machen, daß von ihnen als päbstlichen Delegaten die Sache in der letzten Instanz entschieden werde. Dieses päbstliche Recht müste gänzlich aufhören, wenn das Synodalgericht nach dem Vorschlag der Embser Punkten zu Stande kommen sollte, ja es würde hier eine wahre Umänderung der Konkordaten mit unterlauffen, welches ohne Theilnahme aller paciscirenden Theilen nicht geschehen kann.

Daß der Embser Kongreß die Aufhebung der Aschaffenburger Konkordaten in der Folge bezwecke, liegt hell am Tage, und auf diesen Fall hat die speierische Antwort gesagt, müste man bischöflicher Seits überdenken, ob die den Bischöfen zurückgestellten päbstlichen Monate die wieder eintreten sollende erzbischöfliche Rechte aufwiegen oder nicht. Dieses nennt der Beleuchter Vermuthung und Aufbürdung um den Embser Kongreß verdächtig und die Bischöfe schüchtern zu machen. Wie mag doch der Mann die Unverschämheit in einer Sache, wo seine Verdrehung so leicht aufzudecken ist, so gar weit treiben? von dem wieder hervorgesuchten Konsekrationsrechte

liegen schon deutliche Spuren in den Embser Punkten selbst: und wenn die Aschaffenburger Konkordaten zernichtet werden sollten, als von welchem Fall die speierische Antwort redet, so liegt es ja am Tage, daß nicht nur dieses Konsekrations, sondern auch das Konfirmationsrecht den Herren Erzbischöfen wiederum zufallen müste: kann nun jemand so etwas blose Vermuthung und Aufbürdung nennen, wenn er nicht so geartet, wie der Beleuchter ist? hierüber hat sich nun die speierische Antwort noch nicht bestimmt erklärt, da es aber einzig das Interesse der Bischöfe betrift, so wird doch bei jedem, der einen gesunden Menschenverstand hat, ausser Zweifel seyn, daß auch alsdann die Bischöfen werden überlegen müssen, was ihnen, ihrer Würde und Ansehen am vorträglichsten seyn möchte.

Wo liegt hier nur die geringste Spur eines Unpatriotismus, einer Leidenschaft oder Eigennutzes als in dem Gehirn eines Beleuchters? daß übrigens die Herren Erzbischöfe zur Aufrechthaltung ihrer Ordinariatsgerechtsamen Seine kaiserliche Majestät anrufen können, hat niemand auch nur im Traume in Zweifel ziehen wollen. Diese stammen in so weit sie Bischöfe sind, eben auch wie jene der übrigen Bischöfen aus dem göttlichen Recht her: daß man die erz- und bischöflichen Rechte auch in einer Person nicht vermengen müsse, und zwar erstere nicht über die letztere, welche göttlichen Ursprungs sind, so ganz prädominiren lasse, hiezu haben die Embser Punkten

selbst

selbst Gelegenheit gegeben, ich muste es also nochmals bemerken, und wenn dem Beleuchter diese Erinnerung nicht behaglich ist, so muß er solche gedachten Punkten zuschreiben.

So viel habe ich den Bemerkungen der vorläufigen Beleuchtung entgegen setzen wollen. Vollständig sind dieselbe nicht, es war aber auch der Zweck nicht, und ein so gallsüchtiger und dabei in der Hauptsache so seichter Scribler verdiente es auch nicht, denn er hat nicht gesucht, das speierische Antwortschreiben mit stichhaltenden Gründen zu beleuchten, sondern er wollte nur eine vielleicht schon lang gewünschte Gelegenheit ergreifen, seinen gegen die Person des Herrn Fürstbischofs zu Speier tief gewurzelten Groll auszulassen. Unterdessen habe ich genug gesagt, einen Verdreher, Verleimder, Lügner und Unverschämten Pasquillanten nach Verdienst zu brandmarken, und dem angeblichen Beleuchter seinen Wind aus dem Kopf, so sehr er sich auch mit seiner ganzen Complot auf sein Heimath stützt, zu vertreiben. Dieses ist anjetzo die einzige Absicht, und diese hoffe ich bei Unpartheyischen erreicht zu haben: Partheyische können ohnedem nicht in Betrachtung kommen. Uebrigens so gern ich geneigt bin Gründe zu hören, zu prüfen, und wenn sie überwiegend scheinen, auch ihnen lauten Beifall zu geben, so wenig werde ich in der Zukunft derlei Chartequenschreiber, welche ihre Stärke hauptsächlich in verleimderischen, lü-

gen

genhaften, persönlichen, pöbelhaften und niederträchtigen Ausdrücken und Innzichten setzen, mit der geringsten Antwort würdigen, nein! ich werde sie durch Stillschweigen und Verachtung demüthigen, weil ich zum vorhinaus überzeugt bin, daß ausser den bisherigen Schriften: historische Bemerkungen über das sogenannte Resultat, des Embser Kongresses samt einer Beleuchtung über die köllnische Nunziatursache in der Woche nach *septuagesima* Frankfurt und Leipzig 1787. drei Kapitel über die historischen Bemerkungen des Resultats an den Verfasser der Bemerkungen Frankfurt und Leipzig 1787. Beiträge zur Verbesserung der Kirchenpolizei in Deuschland in drei Theilen Frankfurt und Leipzig 1787., worin der Beleuchter und sein ganzer Anhang viele sehr bittere Wahrheiten finden können, noch viele andere gegen die Embser Punkten erscheinen werden. Bei dem Schluß dieser Beiträge zur Verbesserung der Kirchenpolizei in Deutschland Seite 317 = 318 = und 319. kann der Beleuchter ein sehr wohlgetroffenes Gemälde von den vier erzbischöflichen Herrn Deputirten und Punktatoren, aber auch ein Meisterstück von dem Bild des Herrn Fütstbischofs zu Speier welches der Beleuchter mit seinem neidigen und groben Pinsel durchstreichen wollte, antreffen.

A.

A.

Auszug des am kaiserlichen Reichskammergericht den 18ten Mai 1781. publicirten Urtels in entschiedener Sachen Abten, Priorn und Konventualen des Gotteshaußes Schwarzach am Rhein, Impetranten eines wider Herrn Friedrich Marggrafen zu Baaden, und die fürstlich baadische Commissarios Impetraten andern = letzlich Herrn Friedrich Carl Joseph Kurfürsten zu Mainz Intervenienten, dritten Theils, Mandati de restituendo Abbatem.

Passus Concernens.

Dann versiehet man sich nochmalen zu intervenientischem Herrn Kurfürsten zu Mainz, daß derselbe seinem erzbischöflichen Vikariat alles weitere Verfahren wider den Abten und religiosen zu Schwarzach, sonderlich aber alles dahier ohnehin ganz unzuläßige excommuniciren oder sonstiges censuriren, selbsten alles Ernstes verweisen, und inhibiren, auch über die ihrem eigenen vorhin beschlossenen Visitationsrezeß widersprechende, mithin in summum vilipendium authoritatis cæsareæ nachgeschobene Entsetzung des Abten um so gewisser zur Verantwortung ziehen werde, als widrigenfalls gegen dasselbe wegen schnöder Verachtung aller kaiserlichen Verboten sogleich mit würkl. Verdammung in geschärft fiscalische Strafe,

auch

auch sonstigen in den Reichssatzungen wieder solchen schädlichen Misbrauch der geistlichen Gewalt bestimmten empfindlichen Zwangsmittlen unnachsichtlich verfahren werden solle. rc. rc.

B.

Auszug des am kaiserlichen Reichskammergericht den 20ten Juni 1781. publicirten Urtels in entschiedener Sachen Abten, Priorn und Conventualen des Gotteshaußes Schwarzach am Rhein, Impetranten eines= wider Herrn Karl Friedrich Marggrafen zu Baaden und die fürstlich baadische Commissarios Impetraten anderen, letzlich Herrn Friedrich Carl Joseph Kurfürsten zu Mainz Intervenienten dritten Theils, Mandati de restituendo Abbatem &c. &c.

Passus Concernens.

Was demnächst die von Doctor von Sachs gemachte Anzeige betrift, ist die, von demselben gebetene Relaxation des seinen Principalen von erzbischöflich mainzischer Commißion abgenommenen Eides jedoch nur ad effectum loquendi et agendi, und in soweit derselbe auf die anmaßliche Verfügungen in temporalibus einen wesentlichen Bezug hat, und seine Principalen sich dar-

um=

unter gravirt erachten hiemit erkannt, das von gedachtem mainzischen Vikariat aber unterm 31. mens. præt. anmaßlich erkannte weitere Decretum und Citation ad videndum declarari se incidisse in pœnam Cap. 4. de immunitate Ecclesiar in 6to als null und nichtig caßiret; demselben auch dieses sein der ganzen weltlichen Gerichtsbarkeit höchst nachtheiliges, und dieses höchsten Reichsgerichts Würde und Ehre äusserst beleidigendes, dem §. 165. R. I. N. gerad entgegen laufendes Verfahren nicht nur alles Ernstes verwiesen, sondern auch dasselbe mit Vorbehalt der bereits vorhin erkannten fiscalischen Klage sogleich in die bereits comminirte auf zwanzig Mark löthigen Goldes ermäßigte fiscalische Strafe binnen 4. Wochen sub pœna dupli et realis Executionis zu entrichten, hiemit fällig ertheilet. Sodann versiehet man sich zu dem Herrn ordinario Fürstbischofen zu Strasburg, daß derselbe denen an ihn erlassenen Reichsgesetzwidrigen Vermahnungen kein Gehör geben, sondern vielmehr seinen reichsständischen Pflichten gemäß circa temporalia des Klosters und deren Verwaltung keine andere als kaiserliche Verfügungen anerkennen, in spiritualibus aber vor der Hand zumalen pendente appellatione ad curiam romanam, und bis diesem kaiserlichen Kammergerichte die Ursachen der vermeintlichen Abtsentsetzung gebührend vorgeleget worden, keinen weiteren executivischen Metropolitanverfügungen statt geben, sondern vielmehr sämtliche von ihm selbsten in visita-

sitatione Episcopali unschuldig befundene Impetranten bis zu ausgemachter Sache wider alle weitere Zudringlichkeiten seinen geistlichen Schutz kräftigst angedeihen lassen rc. rc.

Nun soll noch die Hauptbeilage folgen, allein damit sich hierdurch jeder Leser von der Wahrheit der aufgestellten Geschichte, zugleich aber auch von der Falschheit des jenseitigen Faktums und von der getreuen Uebersetzung vollkommen überzeugen könne, habe ich allerdings für gut gefunden, auf der linken Seite das lateinischt Original, und auf der rechten Seite die deutsche Uebersetzung abdrucken zu lassen; denn würde ich das lateinische Original allein hingesetzt haben, so hätte mancher deutscher Bidermann solches wegen Mangel der Sprache nicht verstanden, und würde ich die deutsche Uebersetzung allein angehängt haben; so hätte der Beleuchter vielleicht eine andere Kritik gemacht, die ich ihm hiedurch ersparen will.

C.

Emmericus Josephus Dei gratia S. Sedis Moguntinæ Archi-Episcopus. S. R. J. per germaniam Archi-Cancellarius, Princeps Elector, &c.

Ad perpetuam rei memoriam. A quo tempore inter Capitulum Cathedrale spirense ex una, ejusdemque Decanum Comitem de Limburg-Styrum ex altera partibus exorta gravis discordia in Judicio nostro metropolitico fuit ventilata; nos inter primas numeravimus curas, qua ratione damnosa hæc sopire litigia, conciliare animos, et Ecclesiam Cathedralem spirensem ab ulteriori dispendio liberare possemus.

Cœlo etiam votis nostris obsecundante factum est, ut partes litigantes ambæ nostræ sub autoritate firmam inter se inire concordiam enixe flagitaverint, cumque insuper accessissent crebriores Dilectionis suæ Domini Cardinalis Eppi spirensis litteræ eundem in finem ad nos directæ, manum operi perlubenter admovimus, Commissarios selegimus Metropolitanæ nostræ Decanum Consiliarium intimum L. B. Georgium Adamum de Fechenbach, Stephanum Alexandrum Würdwein B. M. V. ad gradus Decanum et Joannem Georgium Schlör consiliarios nostros ecclesiasticos, viros ardui hujus negotii pertractandi

bene

C.

Emmerich Joseph von Gottes Gnaden des heil. Stuhls zu Mainz Erzbischof, des heil. römischen Reichs durch Germanien Erzkanzler, Kurfürst, ꝛc.

Zur ewigen Gedächtnis. Nachdem zwischen dem Domkapitel zu Speier einer — und dessen Dechant Grafen von Limburg Stirum anderseits ein schwerer Rechtsstreit entstanden, und an unserm Metropolitan Gerichte verhandelt worden ist; so gieng unsere erste Sorge dahin, wie wir diese schädlichen Streitigkeiten beilegen, die Gemüther vereinigen, und die Kathedralkirche zu Speier von fernerm Schaden befreien möchten.

Der Himmel begünstigte auch unsern Wunsch, daß beide streitende Partheien durch unser Zuthun einen dauerhaften Vergleich miteinanander zu treffen sehnlich verlangten; und da die noch öftere von Sr. Liebden dem Herrn Kardinal Bischof zu Speier zu diesem Ende an uns erlassene Schreiben hinzukamen; so legten wir ganz gern Hand an das Werk, ernannten Kommissarien den Dechant unserer Metropolitankirche und geheimden Rath Freiherrn Georg Adam von Fechenbach, unsere geistliche Räthe Stephan Alexander Würdtwein Dechant zu unserer l. Fr. Joh. G. Schlör, Männer, die dieses wichtige Geschäft zu behandlen wohl kundig wären, vor welchen die

bene gnaros, coram quibus, Mandatarii CUM LIBERA comparuerunt, ex parte Capituli Cathedralis ſpirenſis Franciſc. Ant. Dürr Conſiliarius noſter aulicus, ex parte autem dictæ Cathedralis Decani Joannes Horix judicii noſtri Reviſorii Conſiliarius, qui officio ſuo fideliter fuere perfuncti.

Poſt varias collationes multas et maturas deliberationes Studio et dexteritate Commiſſariorum directas res eo tandem perducta fuit, ut mandatarii inierint concordiam hujus, qui ſequitur, tenoris:

Art. I.

Rev. Cap. Cath. Spirenſe æque ac Rev. D. S. R. I. Comes de Limburg Styrum Decanus Cathedralis ibidem renunriant omni liti, Proceſſui et Recurſui, cujuſcunque nominis intuitu Cauſæ hactenus inter ſe ventilatæ, firmiter ſibi invicem promittentes, ſe articuliis et punctis in præſenti Concordia comprehenſis nec in minimo contraventuros, ſed omni contradictione utcunque eveniente non attenta cuncta hæc pactata et Stipulata fideliter eſſe obſervaturos.

Art. II.

Sit perpetua utrinque amneſtia et oblivio omnium eorum, quæ ante, in, et poſt ex-

ortam

Bevollmächtigten mit uneingeschränkter Gewalt erschienen, von Seiten des Domkapitels zu Speier, unser Hofrath Franz Anton Dürr, von seiten besagten Domdechant aber unser Revisionsrath Johann Horix, welche ihre Stelle treulich vertraten.

Nach verschiedenen Konferenzen, vielen und reifen Berathschlagungen, welche durch Fleiß und Geschicklichkeit der Kommissarien dirigirt wurden, kam endlich die Sache dahin, daß die Bevollmächtigte einen Vergleich trafen, welcher lautet, wie folgt:

Art. 1.

Das hochwürdigste Domkapitel zu Speier sowohl, als Se. Hochwürden des heil. R. R. Graf von Limburg Stirum Domdechant daselbst verzeihen auf alle Streitigkeit, Prozes und Rekurs, wie es immer heißen mag, in Betrf der bisher unter ihnen verhandelten Rechtssache, versprechen sich einander vestiglich, den Artikeln und Punkten, welche in gegenwärtigem Vergleiche enthalten sind, nicht im mindesten zuwider zu handeln, sondern alles sich ereignenden Widerspruchs ungeachtet alle diese Verträge und Bedingungen treulich zu beobachten.

Art. 2.

Beiderseits soll eine immerwährende Amnestie und Vergessenheit alles dessen seyn, was vor,

ortam litem ab una, vel altera parte nunc transigente contra alteram, sive in Capitulo, sive extra Capitulum, sive judicialiter, sive extrajudicialiter conclusa, dicta, scripta, aut alias suscepta, vel gesta sunt, sed restituatur, ac restituta conservetur, utraque parte omni Consilio et ope sibi invicem adminiculante vera et sincera inter utramque partem tranquillitas, amicitia et concordia ad divini Numinis gloriam, Ecclesiæ Cathedralis spirensis bonum et incrementum.

Art. III.

Rev. D. Decanus in omnia et singula Iura Emolumenta et Prærogativas, sicut ante cæptam litem possedit plenarie restitutus habeatur, et quatenus id nondum factum est, adhuc restituatur, omniaque jura, Emolumenta et prærogativæ personæ ejusdem permaneant. Præsentialibus in absentia quacunque vero sibi ante hac concessis R. D. Decanus pro futuro jam renuntiavit et hisce iterata vice renuntiat, tantum in Casibus ubi est juris communis, præsentialia imposterum participaturus.

in und nach Entstehung des Rechtsstreites von einer oder der andern itzt sich vergleichenden Parthei gegen die andere in- oder ausser dem Kapitel gerichtlich oder aussergerichtlich beschlossen, geredet, geschrieben, oder sonst unternommen worden, oder geschehen ist; sondern es soll zwischen beiden Partheien, durch beiderseitige mögliche Hilfleistung mit Rath und That, eine wahre und aufrichtige Zufriedenheit, Freundschaft und Eintracht zur Ehre Gottes, zum Besten und zur Aufnahme der Kathedralkirche zu Speier hergestellt werden und verbleiben.

Art. 3.

Se. Hochwürden Herr Dechant soll in alle und jede Rechte, Vortheile und Vorzüge, wie er sie vor angefangenem Rechtsstreite besaß, als vollkommen eingesetzt geachtet werden, und so ferne dies noch nicht geschehen ist, noch eingesetzt werden, und alle Rechte, Vortheile und Vorzüge seiner Person sollen ihm verbleiben. Auf die Präsenzeinkünfte aber, welche ihm zuvor bei welch immer einer Abwesenheit zugestanden waren, hat Se. Hochwürden Herr Dechant fürs Künftige schon verziehen, und verzeiht hiemit abermal darauf, und will künftig nur in Fällen, wo es dem gemeinen Rechte gemäß ist, an den Präsenzeinkünften Theil nehmen.

Art. IV.

In hujus conformitatem R. D. Decanus Vicarias vacaturas Stylo, quo antea ſolitus erat, expediat, Sigilla Capituli ejusdem Cuſtodiæ, ſicut ante cœptam litem fuerant, reſtituantur, proviſionalia Metropolitica, utpote duntaxat ad tempus durantis litis præſcripta, nunc penitus ceſſent, ratione jurisdictionis vero Status poſſeſſionis, qui fuit ante cœptam litem, nec non antiqua Eccleſiæ Spirenſis Statuta et obſervantiæ, hiſque ceſſantibus obſervantia Metropolitanæ Moguntinæ et jus Canonicum pro norma habeantur.

Art. V.

Imputata, quod attinet, cum Rev. Capitulum inductum fuerit varia a R. D. Decano geſta in malam interpretari partem, deinceps vero circumſtantiis melius inſpectis rem longe aliter ſe habere, deprehenderit, et ideo declarationes nomine R. D. Decani propoſitas jam acceptaverit prout latius in protocollo amicabilis, hinc R. Capitulum ab imputationibus et incuſationibus iſtis hiſce recedit, ac Rev. et Illuſtr. S. R. I. Comitem de Limburg Styrum, ut honeſtum, ſincerum et boni Eccleſiæ Studioſum Decanum agnoſcit et profitetur, ſimulque conteſtâ-

Art. 4.

In Gleichförmigkeit dessen, soll S. Hochw. Herr Dechant die erlediget werdende Vikarien nach Art, wie er es zuvor zu thun pflegte, ausfertigen, die Sigille des Kapitels sollen ihm wieder, wie vor angefangenem Rechtsstreit, in Verwahr gegeben werden, die Provisionalverfügungen des Metropolitangerichtes, als welche nur während des Rechtshandels von demselben getroffen worden, sollen nun gänzlich aufhören, in Betref der Gerichtbarkeit aber soll der Besitzstand, welcher vor angefangenem Rechtstreit war, wie auch die alten Statuten und Herkommen, und in Ermangelung dieser das Herkommen der Mainzer Metropolitankirche und das geistliche Recht zur Richtschnur dienen.

Art. 5.

Was die Beschuldigungen belangt, da das Hochw. Domkapitel verleitet ward, verschiedenes, was von Sr. Hochwürden Herrn Dechant geschehen ist, übel auszulegen, nachgehends aber, als es die Umstände besser eingesehen hatte, fand, daß sich die Sache ganz anders verhalte, und daher die von Sr. Hochwürden Herrn Dechant vorgelegten Erklärungen schon angenommen hat, wie in dem Vergleichsprotokoll mit mehreren zu ersehen; so gehet das Hochwürdigste Kapitel von diesen Aufbürdungen und Beschuldigungen hiemit ab, und erkennt und bekennet den Hochwürdigsten und Erlauchtesten des H. R. R. Grafen

teſtatur, quod omnem illam, quam ante præſentem litem in eodem R. D. Decano poſuerat fiduciam, nunc quoque ſincero affectu foveat, nec ulla ratione dubitet, quin R. D. Decanus futuris quoque temporibus pro bono Eccleſiæ ſuam ſit Exhibiturus ſolicitudinem ac Zelum laudabilem ſit monſtraturus.

Art. VI.

Octo millia florenorum quæ Revmum. Capitulum e teſtamentaria Executoria Spirenſi Eminentiſſimi Electoris Trevirenſis piiſſ. Mem. ad procurandas reparationes ab eodem Eminentiſſimo omiſſas R. D. Decano conceſſerat, hic vero anno 1760. ad Archivium depoſuerat, nunc officio Fabricæ exſolvantur; lis deſuper in imperiali Camera contra hæredes prædicti Eminentiſſimi pendens ad Exitum urgeatur, interim Eccleſiæ et reparationes iſtæ a R. D. Decano in ſtatu quo conſerventur, caſu quo, quo una vel altera ejusmodi Eccleſiarum, vel ædificiorum inevitabiliter ante dictam finitam litem exſtrui, vel notabiliter reparari deberet, tunc pecunia ad id neceſſaria pro duabus Tertiis e prædicta Executoria ad officium Fabricæ delata et pro una Tertia a R. D. Decano (ſalvo tamen regreſſu

von Limburg Stirum, als einen ehrlichen, redlichen und für das Beste der Kirche besorgten Dechant, betheuert zugleich, daß es all jenes Vertrauen, welches dasselbige vor angefangenem Rechtsstreite auf benannte Se. Hochwürden Hrn. Dechant gesetzt hatte, auch itzt aufrichtig hege, auch keineswegs zweifle, daß Se. Hochwürden Herr Dechant auch in zukünftigen Zeiten seine Sorgfalt für das Beste der Kirche verwenden, und seinen löblichen Eifer zeigen werde.

Art. 6.

Die acht tausend Gulden, welche das Hochwürdigste Kapitel von der speierischen Exekutorie Sr. Eminenz des Kurfürsten zu Trier Höchstseel. Andenkens zur Besorgung der von Sr. Eminenz unterlassenen Reparazionen Sr. Hochwürden Herrn Dechant überlassen, dieser aber im Jahre 1760. in dem Archiv hinterlegt hatte, sollen nun dem Fabrikamt ausgezahlet werden; der Prozeß, welcher hier an dem kaiserl. und Reichskammergericht gegen die Erben vorbesagter Sr. Eminenz hängt, soll zum Ausgange betrieben werden; unterdessen sollen die Kirchen und diese Reparationen von Sr. Hochw. Herrn Dechant in dem bisherigen Stande erhalten werden; im Falle, wo eine oder die andere dieser Kirchen oder Gebäude unvermeidlich vor Ausgang besagten Prozesses gebauet oder merklich repariret werden müßte; dann soll das dazu nöthige Geld um zwei Drittel von dem aus besagter Exekutorie an das Fabrikamt

über-

gressu contra partem in Camera imperiali succumbentem) suppeditetur.

Art. VII.

Ratione Expensarum, Sumptuum et damnorum vi sententiæ metropoliticæ R. D. Decano refundendorum cum R. D. Decanus ultra 20000 florerorum a se liquidari, et jura-vero ad contestandum suum pacis et concor-mento firmari posse asseveraverit, ex post diæ confraternæ amorem decem millibus sese contentum fore declaraverit; Revmum Capitulum hisce promittit, decem millia florenorum in speciebus majoribus aureis, vel argenteis secundum normam monetalem modo in terris imperii vigentem, qua viginti quatuor floreni Marcam argenti efficiunt R. Dno Decano intra duos menses a tempore initæ hujus concordiæ computandos præstare; præterea sumptus apud Curiam Metropoliticam Moguntinam solvendos privative et sine concurrentia R. D. Decani in se suscipere, ac quotam illam, quæ præsentis litis intuitu e rata oblegiali ac Cellerariæ Ill. Dno Decano decerpta fuerant, huic refundere; præter modo stipulata vero neutra pars ab altera damnorum, Expensarum, aut alterius prætensionis obtentu quidquam intuitu Causæ hujus imposterum exigere valeat.

Art.

übergebenen, und um ein Drittel von Sr. Hochwürden Herrn Dechant (jedoch mit Vorbehalt des Regresses gegen den bei dem kaiserlichen und Reichskammergericht verlierenden Theil) hergegeben werden.

Art. 7.

In Betref der Auslagen, Köften und Schäden welche Kraft des Metropolitanspruchs Sr. Hochwürden Herrn Dechant zu ersetzen sind, da Se. Hochwürden Herr Dechant versichert hat, daß er über 20000 fl. liquidiren und eidlich bestätigen könne, hierauf aber erklärt hat, daß er zum Beweis seiner Liebe zum Frieden und zur mitbrüderlichen Eintracht sich mit 10000 fl. wolle begnügen; so verspricht das Hochwürdigste Kapitel hiemit 10000 fl. in grösseren Gold- oder Silbersorten nach dem in den Reichslanden dermalen gängigen Münzfuße, nach welchem 24. fl. eine Mark Silber ausmachen, Sr. Hochwürden Herrn Dechant innerhalb zweener Monate von der Zeit dieses geschlossenen Vergleichs an, zu zahlen; beinebens die bei dem Metropolitangerichte zu Mainz zu bezalenden Köften für sich und ohne Beitrag Sr. Hochwürden des Herrn Domdechants auf sich zu nehmen, und jenen Theil, welcher wegen gegenwärtigem Rechtshandel von dem Antheile der Oblegien und Kellerei dem Erlauchtesten Herrn Dechant war entzogen worden, diesem zu vergüten; nebst dem aber was hier bedungen, soll keine von den Partheien von der andern unter Vor-

wand

Art. VIII.

R. D. Decanus intuitu illorum, qui huic amicabili forſan accedere detrectabunt, omnem actionem ac quævis Competentia per expreſſum reſervat.

Art. IX.

Ut hæc Concordia eo firmius ſtabiliatur, ac utrinque eo ſanctius ſervetur, Eminentiſſimus Dnus Metropolitanus pro ejus confirmatione et in ſe ſuſcipienda Executione ac conſervatione ab utraque parte tranſigente ſubmiſſiſſime imploretur.

Art. X.

Quod ſi vero citra Exſpectationem quædam partium tranſigentium compoſitioni præſenti contraveniret, vel promiſſis ſuis non ſtaret, in talem caſum parti gravatæ competat jus partem gravantem mediante proceſſu Executivo ad implendam obligationem ſuam coram Eminentiſſimo Dno Metropolitano ubi cauſa principalis hactenus pendebat, adigere: ubi vero circa præſentem tranſactionem aut circa unum alterumve ejus articulum dubium quoddam emergeret, de quo

par-

wand der Beschädigungen, Auslagen, oder einer andern Foderung in Betref dieses Rechtshandels künftig etwas zu fodern befugt seyn.

Art. 8.

Se. Hochwürden Herr Dechant behält sich in Ansehung derer, welche etwa diesem Vergleiche beizutretten sich weigern, alle Rechtsklage, und jede ihm zustehende Rechte ausdrucklich vor.

Art. 9.

Damit dieser Vergleich desto stärker befestiget, und bejderseits desto heiliger beobachtet werde, so soll Se. Eminenz der Herr Metropolit um dessen Bestättigung, auf sich zu nehmende Exekuzion und Aufrechthaltung von beiden vergleichenden Partheien unterthänigst gebeten werden.

Art. 10.

Sollte aber wieder Erwartung einer von beiden vergleichenden Theile wider diesen gegenwärtigen Vergleich handeln, oder sein Versprechen nicht halten, auf solchen Fall soll dem beschwerten Theile das Recht zustehen, den beschwerenden Theil mittels eines exekutivischen Prozesses zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit vor Sr. Eminenz dem Herrn Metropoliten wo der Hauptprozeß bisher hieng, zu zwingen, wenn aber über einen und den andern Artikel ein Zweifel entstehen sollte, worüber die Partheien sich nicht in

der

partes amicabiliter inter ſe non convenirent, tunc Eminentiſſimi Dni Metropolitani declaratio ac determinatio talis dubii ab utraque parte prius ſufficienter expoſiti exſpectetur, hæc vero obtenta perinde, ac ſi ipſa talis declaratio et determinatio præſenti Concordiæ verbotenus inſerta et corporali Iuramento firmata eſſet, ab utraque parte obſervetur. Acta hæc ſunt et concordata, Moguntiæ die 13. Januarii anno 1767.

(L.S.) Franciſc. Ant. Dürr, Iur. D. Eminentiſſimi et Celſiſſimi Principis Electoris Mog. Conſiliarius aulicus et Regiminis actualis ejusdemque in univerſitate Moguntina Iuris public. et hiſtoriarum Profeſſor public. et ordinarius.

(L.S.) Joannes Horix I. U. D. et Sacri pal. Cæſ. Comes, Eminentiſſimi ac Celſiſſimi Principis Electoris Mog. Iud. reviſ. Conſiliarius actualis, ejusdemque in univerſ. Mog. Iuris Profeſſor public. et ordinarius.

Cum autem ſæpe dicti Mandatarii ſupplices oraverint ut articulos amicabilis nobis humillime exhibitos pro firmiore eorundem ſubſiſtentia et obſervantia exactiore auctoritate noſtra metropolitica confirmaremus;

Nos

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Einsweilige Antwort auf die Vorläufige Beleuchtung des von S. Fürstl. G. zu Speier erlassenen Antwortschreibens in Betreff der Emser Punkten

S.l. 1787

P.o.germ. 653 sd#Beibd.4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10111653-7
VD18 14383365-001